
DNCA INVEST

**Société d'Investissement à Capital Variable
Luxemburg**

VERKAUFSPROSPEKT

Juni 2011

DNCA INVEST („der Fonds“) ist unter Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen („das Gesetz 2002“) und ab dem 1. Juli 2011 unter Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („das Gesetz 2010“) zugelassen.

Die Aktien sind nicht gemäß des United States Securities Act von 1933 registriert und dürfen in den USA (einschließlich deren Hoheitsgebiete und Liegenschaften) nicht direkt oder indirekt Staatsbürgern der USA oder Personen, die in dort ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, oder Personengesellschaften oder Personen, die eine Verbindung zu diesen Staatsbürgern oder Personen haben, angeboten werden, es sei denn, ein solches Angebot wäre aufgrund eines Gesetzes, einer Vorschrift oder Auslegung gestattet, die nach US-Recht anwendbar ist.

Die Verbreitung dieses Dokuments in anderen Rechtsordnungen kann ebenfalls eingeschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieses Dokuments gelangen, werden aufgefordert, sich über etwaige Einschränkungen zu informieren und sich daran zu halten. Das vorliegende Dokument stellt in einer Rechtsordnung, in der ein solches Angebot nicht gestattet ist, kein Angebot dar. Weiterhin stellt es kein Angebot an Personen dar, denen ein solches Angebot von Gesetzes wegen nicht unterbreitet werden darf.

Alle durch jedwede Personen übermittelten Informationen oder Erklärungen, die nicht im vorliegenden oder in einem anderen, der Öffentlichkeit zugänglichen Dokument enthalten sind, sollten als unzulässig und damit als unzuverlässig betrachtet werden. Weder die Bereitstellung dieses Verkaufsprospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Aktien des Fonds darf dahingehend ausgelegt werden, dass die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen auch nach dem Erscheinungsdatum des Prospekts zutreffend sind.

Alle Zeitangaben in diesem Verkaufsprospekt beziehen sich auf die Ortszeit in Luxemburg.

EUR bedeutet in diesem Verkaufsprospekt immer Euro.

Die Aktionäre werden darüber informiert, dass die personenbezogenen Daten, die sie in den Zeichnungsunterlagen oder im Rahmen der Zeichnungsanträge angeben, ebenso wie die Informationen über ihren Aktienbesitz in digitaler Form gespeichert und in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Datenschutzgesetz vom 2. August 2002 in seiner geänderten Fassung verarbeitet werden. Entsprechende Informationen sind in den Zeichnungsunterlagen enthalten.

DNCA INVEST

Société d'Investissement à Capital Variable
Eingetragener Firmensitz: 33, rue de Gasperich
L-5826 Hesperange
Großherzogtum Luxemburg
R.C.S. Luxemburg B 125012
Umsatzsteueridentifikationsnummer LU22768826

Verwaltungsrat des Fonds

Vorsitzender

Jean-Charles MERIAUX, Directeur Général, DNCA Finance, Paris

Mitglieder

- Paolo LANGE, Président, Leonardo SGR, SPA, Mailand
- Grégoire SCHEIFF, Directeur Général Délégué, DNCA Finance, Paris
- Jean-Philippe BIDAULT, Directeur Général Délégué, DNCA Finance, Paris
- Benoni DUFOUR, unabhängiger Berater & Administrateur, Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

DNCA Finance Luxembourg
25, rue Philippe II
L-2340 Luxembourg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender

Joseph CHATEL, Président, DNCA Finance, Paris

Mitglieder

- Paolo LANGE, Président, Leonardo SGR, SPA, Mailand
- Jean-Charles MERIAUX, Directeur Général, DNCA Finance, Paris
- Jean-Philippe BIDAULT, Directeur Général Délégué, DNCA Finance, Paris
-

Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft

- Benoni DUFOUR, unabhängiger Berater & Administrateur, Luxemburg
- Grégoire SCHEIFF, Directeur Général Délégué, DNCA Finance, Paris
- Jean-Philippe BIDAULT, Directeur Général Délégué, DNCA Finance, Paris

Fondsmanager

DNCA Finance
19, Place Vendôme
F-75001 Paris

Verwaltungsstelle, Depotbank, Domizil-, Hauptzahl-, Register- und Transferstelle

BNP Paribas Securities Services
Zweigniederlassung Luxemburg
33, rue de Gasperich
L-5826 Hesperange

Abschlussprüfer

Deloitte S.A.
560, rue de Neudorf
L-2220 Luxemburg

Rechtsberater

Elvinger, Hoss & Prussen
2, Place Winston Churchill
L-1340 Luxemburg

INHALT

	Seite
TEIL 1: ALLGEMEINER TEIL	77
DEFINITIONEN	7
DER FONDS	12
ANLAGEPOLITIK UND –BESCHRÄNKUNGEN	13
1. Allgemeine, für alle Teilfonds geltende Anlagepolitik (es sei denn, sie wäre mit der speziellen, im Anhang dieses Verkaufsprospekts beschriebenen Anlagepolitik eines bestimmten Teilfonds nicht vereinbar)	13
2. Spezielle Anlagepolitik der Teilfonds	17
3. Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen.....	16
4. Derivate.....	28
5. Einsatz von Techniken und Instrumenten, die übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben	29
RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN	30
AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON AKTIEN	31
1. Ausgabe von Aktien.....	31
2. Umtausch von Aktien	34
3. Rücknahme von Aktien.....	35
4. Modalitäten für Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Aktien	36
AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	39
GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG	40
1. Verwaltungsgesellschaft	40
2. Fondsmanager	41
3. Depotbank, Hauptzahl-, Domizil-, Register- und Transferstelle	41
4. Verwaltungsstelle.....	43
VERWALTUNGSVERGÜTUNG UND AUFWENDUNGEN DES FONDS	44
STEUERLICHE BEHANDLUNG	46
1. Der Fonds.....	46
2. Aktionäre.....	46
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	49
1. Organisation.....	49
2. Die Aktien.....	49
3. Versammlungen	50
4. Berichte und Jahresabschlüsse	51
5. Aufteilung von Aktiva und Passiva unter den Teilfonds	51
6. Berechnung des Inventarwerts (Net Asset Value - NAV) der Aktien	52
7. Vorübergehende Aussetzung von Ausgabe, Rücknahme und Umtausch	55

8. Verschmelzung oder Auflösung von Teilfonds	56
9. Verschmelzung oder Auflösung des Fonds	57
10. Wesentliche Verträge	57
11. Dokumente	58
TEIL 2: ANHÄNGE ZU DEN TEILFONDS	59
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER AUßERHALB LUXEMBURGS	57
LISTE DER TEILFONDS	62

TEIL 1: ALLGEMEINER TEIL

DEFINITIONEN

Die folgende Kurzfassung bezieht sich ausdrücklich auf die ausführlicheren Informationen im restlichen Verkaufsprospekt.

<i>Satzung</i>	Die Satzung des Fonds.
<i>Verwaltungsrat</i>	Der Verwaltungsrat des Fonds.
<i>Geschäftstag</i>	Ein voller Bankgeschäftstag, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind, mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen,
<i>Klassen</i>	Entsprechend der Satzung kann der Verwaltungsrat beschließen, in jedem Teilfonds separate Aktienklassen auszugeben (nachstehend „Klasse“ oder „Klassen“). Das Vermögen dieser Klassen wird gemeinsam angelegt. Unterschiede sind jedoch bei Ausgabeaufschlag und Rücknahmegebühr, bei den anderen Gebühren, beim Mindestanlagebetrag sowie im Bezug auf Steuern, Vertrieb oder andere Merkmale möglich.
<i>Umtausch von Aktien</i>	Solange für einen Teilfonds nichts anderes angegeben ist, können Aktionäre jederzeit den Umtausch ihrer Aktien in Aktien eines anderen bestehenden Teilfonds verlangen. Dieser Tausch erfolgt auf der Grundlage der Inventarwerte der Aktien der beiden Teilfonds am gemeinsamen Bewertungstag.
<i>Depotbank</i>	Das Fondsvermögen wird von der Luxemburger Zweignie-

derlassung von BNP Paribas Securities Services (der „Depotbank“), verwahrt und verwaltet.

<i>Richtlinie</i>	Die Richtlinie 85/611/EWG vom 20. Dezember 1985 in abgeänderter Fassung und ab dem 1. Juli 2011 die Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 oder jedwede Nachfolge-Richtlinie.
<i>Geeigneter Markt</i>	Ein geregelter Markt in einem geeigneten Staat.
<i>Geeigneter Staat</i>	Alle Mitgliedsstaaten der EU oder alle anderen Staaten in Ost- und Westeuropa, Asien, Afrika, Australien, Nord- und Südamerika und Ozeanien.
<i>EU</i>	Die Europäische Union.
<i>EWR</i>	Der Europäische Wirtschaftsraum.
<i>Fonds</i>	Der Fonds ist eine Investmentgesellschaft, die unter luxemburger Recht als Aktiengesellschaft gegründet wurde. Sie ist als <i>Société d'Investissement à Capital Variable</i> („SICAV“) zugelassen und gliedert sich in mehrere Teilfonds.
<i>Fondsmanager</i>	DNCA Finance.
<i>Ausgabe von Aktien</i>	Der Ausgabepreis pro Aktie der einzelnen Teilfonds ist der am anwendbaren Bewertungstag bestimmte Inventarwert pro Aktie des jeweiligen Teilfonds zuzüglich des geltenden Ausgabeaufschlags.
<i>Gesetz</i>	Das Gesetz 2002 und ab dem 1. Juli 2011 das Gesetz 2010.
<i>Inventarwert</i>	Der Wert der Aktiva eines Teilfonds, der in Übereinstim-

mung mit der Satzung und gemäß der Beschreibung im Kapitel „ALLGEMEINE INFORMATIONEN/Berechnung des Inventarwerts (Net Asset Value - NAV) der Aktien“ berechnet wird.

<i>Haupttransferstelle</i>	BNP Paribas Securities Services Luxembourg.
<i>Örtliche Transferstelle</i>	Siehe TEIL 2: Zusätzliche Informationen für ausländische Anleger.
<i>Rücknahme von Aktien</i>	Aktionäre können jederzeit die Rücknahme ihrer Aktien verlangen. Der Rücknahmepreis entspricht dem am anwendbaren Bewertungstag berechneten Inventarwert pro Aktie des betreffenden Teilfonds.
<i>Aufsichtsbehörde</i>	Die Luxemburger Aufsichtsbehörde oder ihr im Großherzogtum Luxemburg für die Überwachung von Organismen für gemeinsame Anlagen zuständiger Nachfolgebehörde.
<i>Verwaltungsgesellschaft</i>	DNCA Finance Luxembourg.
<i>Geregelter Markt</i>	Ein Markt entsprechend der Definition des Artikels 4, §1, Ziffer 14) der Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente sowie jeder andere Markt, der geregelt ist, ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist.
<i>Aktien</i>	Die Aktien der Teilfonds werden nur als Namensaktien angeboten und müssen voll eingezahlt sein. Es werden Bruchteile von Aktien ausgegeben, die bis auf 4 Stellen nach dem Komma auf- oder abgerundet werden. Es werden keine Aktienurkunden ausgegeben.
<i>Teilfonds</i>	Der Fonds bietet Anlegern innerhalb desselben Anlagevehikels die Auswahl zwischen mehreren Teilfonds („Teil-

fonds“), die sich in erster Linie durch ihre Anlagepolitik unterscheiden und/oder auf verschiedene Währungen lauten. Genaue Angaben zu den einzelnen Teilfonds enthält der Anhang zu diesem Verkaufsprospekt. Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Einrichtung weiterer Teilfonds beschließen. In diesem Falle wird der Anhang dieses Verkaufsprospekts aktualisiert. Jeder Teilfonds kann eine oder mehrere Aktienklassen enthalten.

OGA

Organismus für gemeinsame Anlagen.

OGAW

Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Bewertungstag

An jedem Geschäftstag wird der Inventarwert pro Aktie berechnet. An diesen Bewertungstagen können Aktien ausgegeben, umgetauscht und zurückgenommen werden.

DER FONDS

DNCA INVEST ist eine offene Investmentgesellschaft („*Société d'Investissement à Capital Variable*“), die unter Luxemburger Recht auf unbestimmte Zeit gegründet wurde. Sie verfügt über eine „Umbrella-Struktur“ mit verschiedenen Teilfonds und Aktienklassen. Gemäß dem Gesetz erklärt sich der Käufer durch die Zeichnung der Aktien mit allen Bedingungen und Bestimmungen der Satzung einverstanden.

Wie im Abschnitt „Hauptmerkmale – die Klassen“ beschrieben, können innerhalb jedes Teilfonds verschiedene Aktienklassen eingerichtet werden.

Der Verwaltungsrat verwaltet für jeden Teilfonds ein separates Portfolio mit Vermögenswerten. Wie die Aktionäre so werden auch die Teilfonds als separate Rechtssubjekte behandelt. Aktionäre haben nur ein Anrecht auf die Vermögenswerte und Gewinne des Teilfonds, an denen sie beteiligt sind und zwar abhängig von der Höhe ihres Anteils. Die Passiva eines Teilfonds können nur mit den Aktiva des betreffenden Teilfonds verrechnet werden.

ANLAGEPOLITIK UND –BESCHRÄNKUNGEN

1. Allgemeine, für alle Teilfonds geltende Anlagepolitik (es sei denn, sie wäre mit der speziellen, im Anhang dieses Verkaufsprospekts beschriebenen Anlagepolitik eines bestimmten Teilfonds nicht vereinbar)

Jeder Teilfonds strebt nach einer hohen oder stetigen Gesamrendite soweit sich dies mit dem Ziel der Kapitalerhaltung vereinbaren lässt. Die von den einzelnen Teilfonds angestrebte Gesamrendite setzt sich aus laufenden Erträgen, der Wertsteigerung des Kapitals oder einer Kombination davon zusammen. Worauf dabei der Schwerpunkt gelegt wird, hängt davon ab, wie nach Ansicht des zuständigen Fondsmanagers unter Berücksichtigung der derzeitigen und voraussichtlichen Zinssätze, Wechselkurse und anderer Faktoren, die generell Einfluss auf Anlagen haben, die höchste Gesamrendite erreicht werden kann. Es gibt keine Garantie, dass ein Teilfonds seine Anlageziele erreicht.

Um eine mit dem Ziel der Kapitalerhaltung vereinbare hohe Rendite zu erzielen, können unter Beachtung der vom Verwaltungsrat vorgegebenen Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen wirksame Techniken und Instrumente für das Portfoliomanagement eingesetzt werden. In diesem Zusammenhang sollte darauf hingewiesen werden, dass die besten Gesamrenditen durch die Vorwegnahme von oder die Reaktion auf Änderungen von Zinssätzen und Wechselkursen erzielt werden und nicht durch das systematische Streben nach den höchst möglichen Zinssätzen, wie sie jederzeit in Kupons oder der aktuellen Rendite ausgedrückt werden. Die beste Gesamrendite lässt sich daher durch eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen erzielen, auch wenn in diesem Falle unter Umständen niedrigere Renditen erzielt werden, als dies scheinbar mit den entsprechenden Titeln möglich ist.

Die Teilfonds können von Zeit zu Zeit ergänzend dazu Liquiditätsreserven oder andere zulässige Wertpapiere mit einer kurzen Restlaufzeit halten, insbesondere in Zeiten, in denen mit steigenden Zinssätzen gerechnet wird.

Für einige Teilfonds können mehr oder weniger strenge Ratinganforderungen gelten, die beim jeweiligen Teilfonds unter dem Punkt „Anlagepolitik“ beschrieben werden. Einzelheiten zur Anlagepolitik der Teilfonds sind im Anhang dieses Prospekts zu finden.

Die historische Wertentwicklung der Teilfonds wird in den vereinfachten Prospekten der jeweiligen Teilfonds veröffentlicht. Historische Performancedaten lassen nicht unbedingt Schlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung zu.

RISIKOFAKTOREN

Investitionen in Warrants

Wenn der Fonds in Warrants investiert, schwankt deren Wert stärker als der des Basisobjekts, da die Preise von Warrants volatil sind.

Investitionen in festverzinsliche Wertpapiere

Für Investitionen in festverzinsliche Wertpapiere besteht ein Zins-, Branchen-, Wertpapier- und Kreditrisiko. Um einen Ausgleich für die schlechtere Kreditwürdigkeit und das höhere Ausfallrisiko zu schaffen, bieten Titel mit einem niedrigeren Rating normalerweise eine höhere Rendite als Wertpapiere mit einem besseren Rating. Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating spiegeln im Allgemeinen kurzfristige Entwicklungen in Unternehmen und an den Märkten stärker wider als Titel mit einem höheren Rating, die in erster Linie auf das allgemeine Niveau der Zinssätze reagieren. Es gibt weniger Anleger, die sich für Titel mit niedrigeren Ratings interessieren. Es kann daher schwieriger sein, solche Wertpapiere zum optimalen Zeitpunkt zu kaufen oder zu verkaufen.

Das Transaktionsvolumen auf bestimmten europäischen Rentenmärkten kann deutlich unter dem der größten Märkte der Welt, wie z.B. dem der USA, liegen. Dementsprechend können die Anlagen eines Teilfonds auf solchen Märkten weniger liquide und die Preise volatil sein als vergleichbare Anlagen in Wertpapiere, die auf Märkten mit größeren Handelsvolumen gehandelt werden. Außerdem kann die Abwicklungszeit auf bestimmten Märkten länger als an anderen Märkten sein, was die Liquidität des Portfolios beeinträchtigen kann.

Investitionen in Derivate

Differenzkontrakte (CFD – Contracts for Difference) und Dynamische Portfolioswaps (DPS – Dynamic Portfolio Swaps)

CFD und DPS sind im außerbörslichen Handel gehandelte Finanzinstrumente, die dem Anleger ermöglichen, die Kursentwicklung einer Aktie zu seinem Vorteil zu nutzen, ohne diese Aktie besitzen oder die mit dem Besitz verbundenen Auflagen (Depotverwahrung, Finanzierung, Kredite für Leerverkäufe) erfüllen zu müssen. CFD und DPS sind Verträge, in denen sich zwei Parteien dazu verpflichten, bei Auslaufen des Vertrags die Differenz zwischen dem Anfangs- und dem Schlusskurs des Vertrags multipliziert mit der Zahl der Anteile des Basiswertes gemäß den Vertragsbestimmungen auszutauschen. Der Ausgleich dieser Differenz erfolgt durch Barzahlung und nicht durch die physische Lieferung der Basiswerte.

Das mit diesen Transaktionen verbundene Risiko darf, zusammen mit dem allgemeinen Risiko, das mit anderen derivativen Instrumenten verbunden ist, zu keinem Zeitpunkt höher sein als der Wert des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds.

Insbesondere müssen CFD und DPS auf übertragbare Wertpapiere, Finanzindizes oder Swaps mit der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds und mit den im Abschnitt „Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ aufgeführten Beschränkungen übereinstimmen. Um Rücknahmeanträgen der Aktionäre entsprechen zu können, wird die dauerhafte und adäquate Deckung der Verpflichtungen bezüglich der CFD und DPS durch die einzelnen Teilfonds garantiert.

Futures und Optionen

Der Fonds kann Optionen und Futures auf Wertpapiere, Indizes und Zinssätze einsetzen, um seine Anlageziele zu erreichen. Wo dies angemessen ist, kann der Fonds Markt- und Währungsrisiken durch Futures, Optionen, Devisenterminkontrakte oder Devisenkontrakte absichern. (Die mit Termingeschäften verbundenen Risiken sind nachstehend im Abschnitt „Besondere Risiken außerbörslicher Derivatgeschäfte“ aufgeführt.) Der Fonds darf die im Abschnitt „Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ festgelegten Grenzen nicht überschreiten.

Futures-Geschäfte sind sehr riskant. Mit verhältnismäßig geringen Mitteln können verhältnismäßig große Positionen im Basiswert eingegangen werden, so dass eine Hebelwirkung (Leverage-Effekt) entsteht. Relativ kleine Marktbewegungen haben entsprechend größere Auswirkungen, was sich zu Gunsten oder zu Lasten des Anlegers auswirken kann. Die Erteilung von Aufträgen, mit denen Verluste auf eine bestimmte Höhe begrenzt werden sollen, ist unter Umständen nicht wirksam, weil die Ausführung dieser Aufträge aufgrund der Marktbedingungen unmöglich sein kann.

Optionsgeschäfte sind ebenfalls sehr riskant. Der Verkauf von Optionen ist im Allgemeinen mit wesentlich höheren Risiken verbunden als deren Kauf. Obwohl dem Verkäufer eine feste Prämie zusteht, können seine Verluste diesen Betrag weit übertreffen. Der Verkäufer geht auch das Risiko ein, dass der Käufer seine Option ausübt. In diesem Fall ist er gezwungen, die Option durch Barausgleich zu erfüllen oder das Basisobjekt zu kaufen bzw. zu liefern. Das Risiko kann dadurch reduziert werden, dass der Verkäufer eine entsprechende Position im Basiswert oder einen Future auf eine andere Option hält und seine Option so absichert.

Besondere Risiken außerbörslicher Derivatgeschäfte

Fehlende Regulierung, Risiko eines Ausfalls des Vertragspartners und mangelnde Liquidität .

Im Allgemeinen sind Geschäfte auf dem außerbörslichen Markt (OTC-Markt) weniger streng gesetzlich geregelt und überwacht als im offiziellen Börsenverkehr. (Termingeschäfte und Optionen, Swaps, Total Return Swaps, bestimmte Wahrungsoptionen, Differenzkontrakte und an-

dere Derivate werden im Allgemeinen auf dem OTC-Markt gehandelt.) Hinzu kommt, dass Sicherheiten, die den Teilnehmern an einigen Börsen gewährt werden, wie z.B. die Kontrakterfüllungsgarantie der Clearingstelle, im Zusammenhang mit außerbörslichen Transaktionen nicht erhältlich sind.

Wenn der Fonds OTC-Geschäfte tätigt, geht er damit das Risiko ein, dass der direkte Vertragspartner seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht erfüllt und dem Fonds dadurch Verluste entstehen.

Der Fonds schließt daher nur Geschäfte mit Vertragspartnern ab, die er für kreditwürdig hält. Er kann das mit solchen Geschäften verbundene Risiko dadurch reduzieren, dass er von bestimmten Vertragspartnern Akkreditive oder andere Sicherheiten verlangt.

Hinzu kommt, dass der OTC-Markt unter Umständen nicht liquide ist, und es daher unter Umständen nicht möglich ist, ein Geschäft zum gewünschten Zeitpunkt abzuschließen oder eine Position zu einem attraktiven Preis zu liquidieren.

Investitionen in Emerging Markets

Schwellenmärkte (Emerging Markets) sind in der Regel Märkte ärmerer oder weniger entwickelter Länder, die eine schwächere wirtschaftliche und/oder Kapitalmarktentwicklung und höhere Aktienkurs und Währungsvolatilität aufweisen.

In einigen Emerging Markets üben die Regierungen erheblichen Einfluss auf die Privatwirtschaft aus und die in vielen Entwicklungsländern existierenden politischen und sozialen Unwägbarkeiten sind besonders signifikant. Ein weiteres Risiko, das in diesen Ländern meistens auftritt, geht von der stark exportorientierten und daher vom internationalen Handel abhängigen Wirtschaft aus. Zudem stellen eine überlastete Infrastruktur und obsoleete Finanzsysteme in bestimmten Ländern Risiken dar, ebenso wie Umweltprobleme.

Unter ungünstigen sozialen und politischen Umständen waren Regierungen an Enteignungspolitiken, konfiskatorischer Besteuerung, Verstaatlichungen, Eingreifen in die Wertpapiermärkte und Handelsabwicklung, Auferlegung von Investitionsbeschränkungen für Ausländer und Devisenkontrollen beteiligt, was künftig wieder der Fall sein könnte. Neben Quellensteuern auf Anlageerträge erheben einige Schwellenländer von ausländischen Anlegern unter Umständen andere Kapitalertragssteuern.

Die allgemein anerkannten Usancen bezüglich Rechnungslegung, Buchprüfung und Finanzberichterstattung können in Schwellenländern erheblich von jenen der Industrieländer abweichen. In einigen Emerging Markets ist die Regulierung, Durchsetzung von Vorschriften und Überwachung der Anlegeraktivitäten im Vergleich zu reifen Märkten nur schwach. Dadurch können gewisse Praktiken vorkommen, z.B. dass wesentliche nicht-öffentliche Informationen von be-

stimmten Anlegergruppen gehandelt werden.

Die Wertpapiermärkte von Entwicklungsländern sind weniger groß als die besser etablierten Wertpapiermärkte und weisen ein erheblich geringeres Handelsvolumen auf. Sie sind daher weniger liquide, und es kann zu starken Kursschwankungen kommen. Die Marktkapitalisierung und das Handelsvolumen können sich unter Umständen auf eine kleine Anzahl von Anlegern konzentrieren, die eine begrenzte Zahl von Branchen repräsentieren. Auch mit Blick auf die Anleger und Finanzvermittler ist eine starke Konzentration möglich. Diese Faktoren können sich ungünstig auf den Zeitpunkt und die Bewertung der Wertpapierkäufe und -verkäufe des Fonds auswirken.

Die Usancen bezüglich der Abwicklung von Wertpapiergeschäften sind in den Emerging Markets mit einem höheren Risiko behaftet als in den Märkten der Industrieländer, zum einen weil der Fonds Makler und Kontrahenten einsetzen muss, die weniger stark kapitalisiert sind, und zum anderen weil die Verwahrung und Registrierung von Wertpapieren unter Umständen weniger zuverlässig ist.

Verzögerungen in der Abwicklung könnten dazu führen, dass einem Teilfonds Anlagechancen entgehen, weil er ein Wertpapier nicht rechtzeitig erwerben oder verkaufen kann. Nach luxemburgischem Recht ist die Depotbank für die ordnungsgemäße Auswahl und Überwachung ihrer Korrespondenzbanken in allen einschlägigen Märkten verantwortlich.

In bestimmten Schwellenmärkten unterliegen Registerstellen weder einer wirksamen staatlichen Beaufsichtigung, noch sind sie stets unabhängig von den Emittenten. Anleger sollten sich daher darüber im Klaren sein, dass den betreffenden Teilfonds aus diesen Registrierungsproblemen ein Verlust entstehen könnte.

2. Spezielle Anlagepolitik der Teilfonds

Die spezielle Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist im Anhang dieses Verkaufsprospekts beschrieben.

3. Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

In der Satzung ist festgelegt, dass der Verwaltungsrat unter Vorbehalt des Grundsatzes der Risikostreuung die Unternehmens- und Anlagepolitik des Fonds sowie die Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen zu gegebener Zeit festlegen kann.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass die folgenden Einschränkungen für die Anlagen des Fonds und, sofern in den Informationen zu den jeweiligen Teilfonds im Anhang dieses Verkaufsprospekts nichts anderes angegeben ist, für die Anlagen aller Teilfonds gelten:

- I. (1) Der Fonds kann für jeden Teilfonds in folgende Titel investieren:
- a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem Geeigneten Markt zugelassen sind oder dort gehandelt werden;
 - b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einem Geeigneten Markt beantragt wird, und sofern diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
 - c) Anteile von OGAW und/oder anderen OGA, ganz gleich ob diese in einem EU-Mitgliedsstaat ansässig sind oder nicht, vorausgesetzt dass:
 - die anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sicherstellen, dass sie Aufsichtsvorschriften unterliegen, die von der Aufsichtsbehörde als gleichwertig zu den im EU-Recht vorgesehenen Aufsichtsvorschriften betrachtet werden, und dass eine Zusammenarbeit zwischen den Behörden in ausreichendem Maße gewährleistet ist,
 - das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA entspricht dem der Anteilhaber eines OGAW, insbesondere müssen die Vorschriften über die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie entsprechen,
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA ist Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen, die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, darf nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen;
 - d) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten, unter der Voraussetzung, dass das Kreditinstitut seinen Gesellschaftssitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, oder - sollte sich der Gesellschaftssitz des Kreditinstituts in einem Nicht-Mitgliedstaat befinden - unter der Voraussetzung, dass es Aufsichtsvorschriften unterliegt, die von der Aufsichtsbehörde als gleichwertig zu den im EU-Recht vorgesehenen betrachtet werden;
 - e) Derivate, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Finanzin-

strumente, die an einem Geregelteten Markt gehandelt werden und/oder Derivate, die an einem außerbörslichen Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), vorausgesetzt:

- bei den Basiswerten handelt es sich um Instrumente im Sinne des vorstehenden Absatzes I. (1), um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die die Teilfonds gemäß ihren Anlagezielen investieren dürfen,
- die Gegenparteiender OTC-Derivatgeschäfte sind Institute, die behördlich überwacht werden und unter die von der Aufsichtsbehörde zugelassenen Kategorien fallen,
- die OTC-Derivate unterliegen einer zuverlässigen und überprüf-
baren Bewertung auf Tagesbasis und können auf Initiative des Fonds jederzeit zu ihrem fairen Wert verkauft, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden;

und/oder

f) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem Geeigneten Markt gehandelt werden, vorausgesetzt die Emission oder der Emittent solcher Instrumente unterliegt Vorschriften für den Anleger- und Einlagenschutz und vorausgesetzt diese Instrumente werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Notenbank eines EU-Mitgliedsstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedsstaat der EU oder, im Falle eines Bundesstaates, von einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere EU-Mitgliedsstaaten angehören, begeben oder garantiert, oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den Geeigneten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das in Übereinstimmung mit den Kriterien der EU-Gesetzgebung der Überwachung durch eine Aufsichtsbehörde unterliegt oder von einem Institut begeben oder garantiert, das aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt und entspricht, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die Vorschriften des EU-Rechts, wie z.B. u.a. einem Kreditinstitut mit Sitz in einem OECD-Mitgliedsland,
- von anderen Emittenten begeben, die unter die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Kategorien fallen, vorausgesetzt, die Anlage in diese Instrumente bietet einen Anlegerschutz, der dem

unter dem ersten, dem zweiten oder dem dritten Gedankenstrich aufgeführten Anlegerschutz gleichwertig ist und vorausgesetzt, der Emittent ist ein Unternehmen, dessen Kapital und Rücklagen sich auf mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR) belaufen und das seinen Jahresabschluss in Übereinstimmung mit der vierten Richtlinie 78/660/EWG vorlegt und veröffentlicht, oder ein Rechtssubjekt innerhalb einer eines oder mehrere börsennotierte Unternehmen umfassenden Unternehmensgruppe, das speziell für die Finanzierung der Gruppe zuständig ist, oder ein Rechtssubjekt, dessen Unternehmenszweck darin besteht, Verbriefungsgesellschaften zu finanzieren, die über eine Kreditlinie einer Bank verfügen.

- (2) Zusätzlich kann der Fonds höchstens 10% des Nettovermögens eines jeden Teilfonds in anderen als den oben unter (1) genannten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- (3) Ab dem 1. Juli 2011 und unter den Bedingungen und innerhalb der von Rechts wegen vorgesehenen Grenzen kann der Fonds (i) einen Teilfonds gründen, der entweder als Feeder-OGAW („Feeder-OGAW“) oder als Master-OGAW („Master-OGAW“) einzustufen ist, (ii) einen bestehenden Teilfonds in einen Feeder-OGAW umwandeln oder (iii) den Master-OGAW gegen einen seiner Feeder-OGAW auswechseln.
 - (a) Ein Feeder-OGAW investiert mindestens 85% seines Vermögens in die Anteile eines anderen Master-OGAW.
 - (b) Ein Feeder-OGAW kann bis zu 15% seines Vermögens in einem oder mehreren der folgenden Vermögenswerte halten:
 - zusätzliche flüssige Mittel gemäß dem nachstehenden Absatz II;
 - Derivate, die ausschließlich für Absicherungszwecke genutzt werden
 - (c) Zwecks Einhaltung des nachstehenden Abschnitts 4 *Derivate* berechnet der Feeder-OGAW sein mit Derivaten verbundenes globales Engagement, indem er sein eigenes unmittelbares Engagement gemäß dem zweiten Spiegelstrich unter Buchstabe (b) entweder mit:
 - dem tatsächlichen Derivate-Engagement des Master-OGAW im Verhältnis zum Anteil des Feeder-OGAW am Master-OGAW oder
 - dem möglichen Höchstbetrag für globale Derivate-Engagements des Master-OGAW, der in den Verwaltungsvorschriften oder der Satzung vorgesehen ist, im Verhältnis zum Anteil des Fee-

der-OGAW am Master-OGAW zusammenfasst.

- (4) Ein Teilfonds kann Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds ausgegeben werden oder wurden, ohne dass der Fonds den Anforderungen des Gesellschaftsgesetzes vom 10. August 1915 in geänderter Fassung betreffend die Zeichnung, den Erwerb und/oder das Halten eigener Aktien unterliegt, unter der Bedingung, dass:
- der/die Ziel-Teilfonds nicht seinerseits/ihrerseits in den Teilfonds investiert/investieren, der in diese(n) Ziel-Teilfonds investiert ist;
 - nicht mehr als 10% der Vermögenswerte dieses/r Ziel-Teilfonds, deren Erwerb erwogen wird, in Anteile anderer OGAW investiert sein dürfen, und
 - etwaige mit den Anteilen des/der Ziel-Teilfonds verbundene Stimmrechte ausgesetzt sind, solange diese Anteile von dem betreffenden Teilfonds gehalten werden, und unbeschadet der angemessenen Behandlung in den Jahresabschlüssen und regelmäßigen Berichten; und
 - der Wert dieser Wertpapiere, solange diese von dem betreffenden Teilfonds gehalten werden, auf keinen Fall in die Berechnung des Nettovermögens des Fonds zwecks Überprüfung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestnettovermögens gemäß dem Gesetz einbezogen wird; und
 - keine doppelte Erhebung von Verwaltungs-/Zeichnungs- bzw. Rücknahmegebühren auf Ebene des in den/die Ziel-Teilfonds anlegenden Teilfonds und dieses/r Ziel-Teilfonds erfolgt.

II. Der Fonds kann zusätzliche flüssige Mittel halten.

- III. a) (i) Der Fonds darf höchstens 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten anlegen.
- (ii) Der Fonds darf höchstens 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.
- (iii) Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Kreditinstitut im Sinne des Punktes I. d) handelt. In den anderen Fällen liegt die Obergrenze bei 5% seines Nettovermögens.

- b) Der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Fonds für einen Teilfonds jeweils mehr als 5% des Nettovermögens dieses Teilfonds anlegt, darf 40% des gesamten Nettovermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten.

Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen im Absatz a) genannten Obergrenzen, darf der Fonds in keinem Teilfonds eine Kombination aus:

- Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von ein und derselben Einrichtung begeben wurden,
- Einlagen bei ein und derselben Einrichtung und/oder
- Risiken aus Geschäften mit OTC-Derivaten mit ein und derselben Einrichtung

vornehmen, die 20% des Nettovermögens des Teilfonds überschreitet.

- c) Die im vorstehenden Absatz a) (i) genannte Obergrenze von 10% wird auf maximal 35% heraufgesetzt, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einer der folgenden Institutionen begeben oder garantiert werden: einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Geeigneten Staat, einschließlich der Bundesbehörden der USA, der Federal National Mortgage Association und Federal Home Loan Mortgage Corporation oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört.
- d) Die im vorstehenden Absatz a) (i) genannte Obergrenze von 10% wird für bestimmte Anleihen auf 25% erhöht, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Anleihen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Anleihen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen die sich aus den Anleihen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die im Falle eines Ausfalls des Emittenten fällige Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Anleihen im Sinne des vorliegenden Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

- e) Die in den Absätzen c) und d) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden für die Berechnung der in Absatz b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in den Absätzen a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden. Dementsprechend dürfen Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder Derivatgeschäfte mit eben diesem Emittenten auf keinen Fall den Gesamtbetrag von 35% des Nettovermögens eines Teilfonds überschreiten.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung eines konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG in geänderter Fassung oder in Übereinstimmung mit anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der im Punkt III. a) bis e) aufgeführten Obergrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der Fonds darf kumulativ bis zu 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) **Ungeachtet der oben genannten Bedingungen darf der Fonds bis zu 100% des Nettovermögens jedes Teilfonds unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von folgenden Institutionen begeben oder garantiert wurden: Mitgliedsstaaten der EU oder deren Gebietskörperschaften oder Behörden, andere Mitgliedsstaaten der OECD oder internationale Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedsstaat angehört. Voraussetzung hierfür ist, dass dieser Teilfonds Wertpapiere halten muss, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben wurden, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten dürfen.**

IV.

- a) Unbeschadet der unter Punkt V. dargelegten Anlagegrenzen, werden die unter Punkt III. a) bis e) aufgeführten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Anleihen ein und desselben Emittenten auf maximal 20% angehoben, wenn es das Ziel der Anlagepolitik eines Teilfonds ist, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Anleiheindex nachzubilden. Der betreffende Index muss hinreichend diversifiziert sein, eine adäquate Benchmark für den Markt darstellen, auf den er sich bezieht, in einer angemessenen Weise veröffentlicht und in der Beschreibung der Anlagepolitik des Teilfonds genannt werden.

- b) Die unter Punkt a) genannte Grenze wird auf 35% angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere auf Geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark vorherrschen. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei ein und demselben Emittenten möglich.
- V.
- a) Der Fonds darf keine stimmberechtigten Aktien erwerben, die es ihm ermöglichen würden, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben.
 - b) Der Fonds darf höchstens:
 - 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Diese unter dem zweiten und dritten Gedankenstrich beschriebenen Beschränkungen können zum Zeitpunkt des Erwerbs entfallen, wenn der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen bzw. der Geldmarktinstrumente oder der Betrag der emittierten Instrumente zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.

Die Bestimmungen unter Punkt V. gelten nicht für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedsstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder einem anderen Geeigneten Staat begeben oder garantiert werden oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen mindestens ein EU-Mitgliedsstaat angehört.

Im Falle von Aktien, die der Fonds im Kapital einer Gesellschaft mit Sitz in einem Nicht-Mitgliedsstaat der EU hält, die hauptsächlich in Wertpapiere von Emittenten investiert, die ihren Sitz ebenfalls in diesem Staat haben, und diese Beteiligung aufgrund der Gesetze dieses Staates die einzige Möglichkeit des Fonds darstellt, in die Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu investieren, kommen diese Bestimmungen ebenfalls nicht zur Anwendung, vorausgesetzt die Anlagepolitik der Gesellschaft des Nicht-Mitgliedstaats der EU beachtet die unter Punkt III. a) bis e), Punkt V. a) und b) und Punkt VI. aufgeführten Grenzen.

- VI.
- a) Insgesamt darf nicht mehr als 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in Anteile von OGAW oder OGA im Sinne des Punktes I. (1) c) angelegt werden. Für den Fall, dass die vorstehende Beschränkung a) auf einen bestimmten Teilfonds gemäß den Bestimmungen seiner im Anhang dieses Prospekts beschriebenen Anlagepolitik nicht anwendbar ist, darf dieser Teilfonds Anteile von OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Punkt I. (1) c) erwerben, sofern nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in die Anteile ein und desselben OGAW

oder anderen OGA investiert werden.

Bei der Anwendung dieser Anlagengrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds als eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

Die Anlagen in Anteilen von OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht überschreiten.

- b) Wenn der Fonds in OGAW oder andere OGA investiert, werden die von diesen OGAW oder anderen OGA gehaltenen Anlagen in Bezug auf die unter Punkt III. a) bis e) beschriebenen Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen nicht berücksichtigt.
- c) Wenn der Fondsmanager des Fonds in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investiert,
 - a. die er selbst direkt oder indirekt verwaltet, oder
 - b. die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der er auf eine der folgenden Arten verbunden ist:
 - 1. durch ein gemeinsames Management,
 - 2. durch eine gemeinsame Ausübung der Kontrolle oder
 - 3. durch eine direkte oder indirekte Beteiligung mit über 10% des Kapitals oder der Stimmrechte,

trägt der Fonds keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für seine Anlage in die Anteile dieser OGAW und/oder anderen OGA, und die gesamte Verwaltungsvergütung (ohne eine ggf. anfallende erfolgsabhängige Vergütung), die von dem betreffenden Teilfonds und der betreffenden OGAW oder anderen OGA getragen wird, darf 3,5% des Werts der betreffenden Anlagen nicht überschreiten. Der Fonds weist in seinem Jahresbericht die gesamten Verwaltungsvergütungen aus, die sowohl dem betreffenden Teilfonds als auch den OGAW und anderen OGA, in die der Teilfonds während des betreffenden Zeitraums investiert hat, in Rechnung gestellt wurden.

- d) Der Fonds darf höchstens 25% der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA erwerben. Diese Grenze braucht beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zu diesem Zeitpunkt nicht berechnen lässt. Im Falle eines OGAW oder eines anderen OGA mit mehreren Teilfonds gilt diese Beschränkung durch Bezugnahme auf alle von dem betreffenden

OGAW oder anderen OGA ausgegebenen Anteile für alle Teilfonds zusammen.

- VII. Der Fonds muss sicherstellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko für einen Teilfonds das Nettovermögen des betreffenden Teilfonds nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, vorhersehbare Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die nachstehenden Absätze.

Wenn der Fonds in Derivate investiert, darf das Gesamtrisiko der Basiswerte nicht die unter dem vorstehenden Punkt III. a) bis e) beschriebenen Anlagegrenzen überschreiten. Wenn der Fonds in indexbasierte Derivate investiert, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von Punkt III. a) bis e) berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, fällt es ebenfalls unter die Bestimmungen des Punktes VII.

- VIII. a) Die Kredite, die der Fonds für einen Teilfonds aufnimmt, dürfen 10% des Nettovermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten. Derartige Kredite dürfen nur bei Banken aufgenommen werden und müssen zeitlich beschränkt sein. Abgesehen davon darf der Fonds Fremdwährungen durch ein „Back-to-Back“-Darlehen erwerben.
- b) Der Fonds darf Dritten keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten.
- Diese Einschränkung hindert den Fonds nicht daran, übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere unter Punkt I. (1) c), e) und f) aufgeführte Finanzinstrumente zu erwerben, die nicht voll eingezahlt sind.
- c) Der Fonds darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten tätigen.
- d) Der Fonds darf keine Immobilien oder beweglichen Sachen erwerben.
- e) Der Fonds darf weder Edelmetalle noch Edelmetallzertifikate erwerben.
- IX. a) Der Fonds muss sich nicht an die in diesem Kapitel aufgeführten Beschränkungen halten, wenn er die mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten seines Vermögens verbundenen Zeichnungsrechte ausübt. Sofern der Grundsatz der Risikostreuung beachtet wird, können neu aufgelegte Teilfonds innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Auflegung von den Bestimmungen der Punkte III. a) bis e), IV. und VI. a) und b) abweichen.
- b) Falls die unter Absatz a) aufgeführten Obergrenzen aus Gründen überschritten werden, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen oder

Folge der Ausübung von Zeichnungsrechten durch den Fonds sind, hat der Fonds bei seinen Verkaufsgeschäften das vorrangige Ziel zu verfolgen, dieser Situation unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre abzuwehren.

- c) Soweit der Emittent ein Rechtssubjekt mit verschiedenen Teilfonds ist, bei dem das Vermögen des Teilfonds ausschließlich den Anlegern dieses Teilfonds und den Gläubigern vorbehalten ist, deren Forderung im Zusammenhang mit der Gründung, der Geschäftstätigkeit oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden ist, gilt jeder Teilfonds im Hinblick auf die Anwendung der unter den Punkten III. a) bis e), IV. und VI. aufgeführten Vorschriften zur Risikostreuung als eigenständiger Emittent.

4. Derivate

Gemäß Punkt I. (1) e) darf der Fonds für jeden Teilfonds in Derivate investieren.

Der Fonds muss sicherstellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko für einen Teilfonds das gesamte Nettovermögen des betreffenden Teilfonds nicht überschreitet. Das Gesamtrisiko für alle Anlagen des Teilfonds darf dementsprechend nicht höher liegen, als 200% seines gesamten Nettovermögens. Hinzu kommt, dass dieses Gesamtrisiko für alle Anlagen des Teilfonds durch zeitlich begrenzte Kredite (gemäß Punkt VIII. a)) nicht um mehr als 10% erhöht werden darf. Das Gesamtrisiko für alle Anlagen eines Teilfonds darf also auf keinen Fall 210% des gesamten Nettovermögens des betreffenden Teilfonds überschreiten.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos für Derivate werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, vorhersehbare Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die nachstehenden Unterabsätze.

Jeder Teilfonds kann innerhalb der unter Punkt III. e) vorgeschriebenen Grenzen in Derivate investieren, vorausgesetzt, die kumulierten Positionen in den Basiswerten überschreiten nicht die in Punkt III a) bis e) aufgeführten Anlagegrenzen. Wenn ein Teilfonds in indexbasierte Derivate investiert, müssen diese Anlagen bei der Berechnung der Anlagegrenzen von Punkt III. nicht zusammengefasst werden.

Wenn ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es für die Einhaltung dieser Bestimmungen berücksichtigt werden.

Innerhalb der Grenzen des Gesetzes dürfen die Teilfonds Derivate zu Anlage- und Absicherungszwecken einsetzen. Der Einsatz dieser Instrumente darf jedoch auf keinen Fall dazu führen, dass ein Teilfonds von seiner Anlagepolitik abweicht.

Einige Teilfonds setzten das VaR-Konzept (Value-at-Risk)-Konzept) ein, um ihr Gesamtrisiko zu berechnen. VaR ist ein Risikomaß, das den potenziellen Verlust angibt, der für einen gegebenen Zeithorizont unter normalen Marktbedingungen und mit einer gegebenen Wahrscheinlichkeit auftreten könnte. Weitere Angaben zu Teilfonds, die das VaR-Konzept einsetzen, sind im Anhang zu diesem Prospekt enthalten.

Teilfonds verwenden den Commitment Approach zur Berechnung ihres globalen Engagements.

5. Einsatz von Techniken und Instrumenten, die übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben

- (1) Der Fonds kann zum Zwecke der Erwirtschaftung zusätzlicher Erträge für die Aktionäre und im Rahmen der Bestimmungen des Rundschreibens 08/356 der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Die vom Fonds in Verbindung mit diesen Transaktionen als Sicherheit entgegengenommenen Barmittel werden nicht wieder angelegt.
- (2) Der Fonds kann zur Erwirtschaftung zusätzlicher Erträge für die Aktionäre auch Pensionsgeschäfte tätigen. Diese sehen den Kauf und Verkauf von Wertpapieren vor und berechtigen den Verkäufer, die Wertpapiere vom Käufer zu einem zwischen beiden Parteien bei Vertragsschluss festgelegten Preis und Zeitpunkt zurückzukaufen.

Der Fonds kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder Verkäufer auftreten. Für die Beteiligung des Fonds an Pensionsgeschäften gelten jedoch die folgenden Vorschriften:

- Der Fonds kann im Rahmen eines Pensionsgeschäfts nur Wertpapiere kaufen oder verkaufen, wenn es sich bei seiner Gegenpartei um ein Finanzinstitut hoher Bonität handelt, das auf diese Art von Geschäft spezialisiert ist und Aufsichtsvorschriften unterworfen ist, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde den Vorschriften des EU-Rechts gleichwertig sind.
- Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts darf der Fonds die Wertpapiere, die Gegenstand des Vertrages sind, weder vor Rückkauf der Wertpapiere durch die Gegenpartei noch vor Ablauf der Rückkauffrist veräußern.
- Der Fonds muss sicherstellen, dass seine Rückkaufverpflichtungen aus Wertpapierpensionsgeschäften stets auf ein Niveau begrenzt sind, das es ihm jederzeit ermöglicht, seiner Verpflichtung zur Rücknahme seiner eigenen Aktien nachzukommen.

RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN

Der Fonds setzt ein Risikomanagementverfahren ein, das es ihm ermöglicht, jederzeit das mit den Positionen verbundene Risiko und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil jedes Teilfonds zu überwachen und zu messen. Der Fonds oder der Fondsmanager setzen gegebenenfalls ein Verfahren für eine genaue und unabhängige Beurteilung des Wertes jedweder OTC-Derivate ein.

Wenn ein Anleger dies wünscht, stellt ihm der Fonds zusätzliche Informationen über die für das Risikomanagement der einzelnen Teilfonds geltenden quantitativen Beschränkungen, die für das Risikomanagement gewählten Methoden und die aktuelle Entwicklung der Risiken und Erträge der wichtigsten Kategorien von Finanzinstrumenten zur Verfügung.

AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON AKTIEN

Der wiederholte Kauf und Verkauf von Aktien mit dem Ziel, Ineffizienzen bei der Bewertung des Fonds auszunutzen – auch als „Market Timing“ bezeichnet – kann die Wirksamkeit der Anlagestrategien des Fonds beeinträchtigen, eine Steigerung der Ausgaben des Fonds zur Folge haben und den Interessen der langfristigen Aktionäre des Fonds abträglich sein. Um solchen Praktiken entgegenzuwirken, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, im Falle begründeter Zweifel und wenn nach Auffassung des Verwaltungsrates Investitionen im Zusammenhang mit Market Timing vorliegen, Zeichnungs- oder Umtauschanträge von Anlegern, die häufig Käufe und Verkäufe innerhalb des Fonds tätigen, auszusetzen, zurückzuweisen oder zu annullieren, wobei der Verwaltungsrat frei darüber entscheiden kann, ob ein Grund für eine derartige Maßnahme vorliegt.

Als Garant einer fairen Behandlung aller Anleger ergreift der Verwaltungsrat die notwendigen Maßnahmen um sicherzustellen, dass (i) die Gefahr des Market Timing für den Fonds laufend in angemessener Weise untersucht wird, und dass (ii) durch ausreichende Verfahren und Kontrollen dafür gesorgt ist, dass das Market Timing Risiko für den Fonds so niedrig wie möglich gehalten wird.

1. Ausgabe von Aktien

Nähere Angaben zur Erstausgabe von Aktien für neue Teilfonds sind im Anhang dieses Verkaufsprospekts enthalten.

Der Fonds darf verschiedene Aktienklassen ausgeben. Am Erscheinungsdatum dieses Verkaufsprospekts sind nur Aktien der Klassen A, B, I, J und S im Umlauf. Wenn der Verwaltungsrat beschließt, neue Aktienklassen einzurichten, wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Aktien der Klassen A und B können von allen Arten von Anlegern erworben werden. Aktien der Klassen I und J sind ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten. Aktien der Klasse S sind für einen vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitraum Angestellten, Managern und Handlungsbevollmächtigten von DNCA FINANCE und jedem Unternehmen der Banca Leonardo Group und – vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsrats – deren Angehörigen vorbehalten. Gemäß den Bestimmungen des nachstehenden Abschnitts „Modalitäten für Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Aktien“ muss die Verwaltungsgesellschaft der Zeichnung der Aktien der Klasse S zustimmen.

Der Mindestanlagebetrag für die jeweiligen Aktienklassen ist im Anhang angegeben. Der Wert der Beteiligung in jedem Teilfonds darf nur unter diesen Mindestbetrag fallen, wenn der Inventarwert pro Aktie des betreffenden Teilfonds sinkt.

Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen zu gegebener Zeit auf den geltenden Mindestanlagebetrag oder Mindestanlagebetrag verzichten.

Aktien der Klassen A, B, I, J und S können in einer anderen Währung („Aktienklassenwährung“) als der Referenzwährung des Teilfonds („Referenzwährung“) angeboten werden. Im Anhang ist im betreffenden Abschnitt für jeden Teilfonds die Liste der verfügbaren Aktienklassen angegeben.

Aktien der Klasse S können über verschiedene Zeitabschnitte, die vom Verwaltungsrat festgelegt werden, zur Zeichnung angeboten werden. Diese Zeichnungsfristen können, abhängig von der Rechtsordnung des Sitzes der Gruppenunternehmen der Banca Leonardo Group, variieren.

Um die Aktionäre einer Aktienklasse, die nicht auf die Referenzwährung lautet, vor Währungsschwankungen zu schützen, kann die entsprechende Aktienklassenwährung ganz oder teilweise in Bezug auf Referenzwährung abgesichert werden. Die Kosten und die Auswirkungen dieser Absicherung schlagen sich im Inventarwert und der Wertentwicklung dieser Aktienklassen nieder.

In der Satzung ist vorgesehen, dass der Verwaltungsrat für jede Aktienklasse entscheiden kann, ob er ausschüttende und/oder thesaurierende Aktien ausgibt.

Gemäß dem nachstehenden Kapitel „Ausschüttungspolitik“ handelt es sich bei den derzeit in Umlauf befindlichen Aktien – sofern nichts anderes angegeben ist – um thesaurierende Aktien.

Zeichnungsanträge für Aktien der einzelnen Teilfonds können an jedem Geschäftstag eingereicht werden. Zeichnungsanträge werden normalerweise an dem Geschäftstag ausgeführt, der auf den anwendbaren Bewertungstag folgt, vorausgesetzt, der Antrag geht am Bewertungstag bis spätestens 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) ein. Anträge, die an einem Bewertungstag nach 12 Uhr (Luxemburger Zeit) angehen, gelten als am darauf folgenden Bewertungstag eingegangen.

Sofern für eine Klasse eines Teilfonds im Anhang dieses Prospekts nichts anderes vorgesehen ist, kann für Zeichnungen eine Verkaufsprovision in Höhe von bis zu 3% des Inventarwerts zugunsten der an der Platzierung der Aktien beteiligten Finanzintermediäre oder zugunsten der Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellt werden.

Der Verwaltungsrat kann insbesondere beschließen, diese Verkaufsprovision in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Verwaltungsgesellschaft zu erheben, falls ein Teilfonds oder eine Klasse

eine der Kapazität des Marktes entsprechende Größe erreicht hat, oder wenn es schwierig wird, diese(n) optimal zu verwalten, und/oder falls es abträglich für die Performance des Teilfonds oder der Klasse wäre, weitere Zuflüsse zuzulassen.

Zudem kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen unter ähnlichen Umständen einen Teilfonds oder eine oder mehrere Klassen zur neuen Zeichnung ohne Vorabmitteilung an die Aktionäre schließen.

Ist ein Teilfonds bzw. eine Klasse geschlossen, wird er bzw. sie nicht wieder eröffnet, bis die Umstände, die die Schließung erforderlich gemacht haben, nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht mehr fortbestehen.

Gelten derartige Beschränkungen, werden die maßgeblichen Einzelheiten im Anhang des jeweiligen Teilfonds offen gelegt.

Anleger sollten sich mit den Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft in Verbindung setzen, um sich über den aktuellen Status der jeweiligen Teilfonds oder Klassen und (etwaige) Zeichnungsmöglichkeiten zu informieren.

Wenn es in dem Land, in dem die Aktien angeboten werden, aufgrund von Gesetzen oder Handelsbräuchen erforderlich ist, dass Zeichnungs-, Rücknahme- und/oder Umtauschaufträge und die entsprechenden Zahlungsströme über örtliche Zahlstellen laufen, können dem Anleger von solchen örtlichen Zahlstellen Gebühren für die jeweiligen Aufträge, für zusätzliche Verwaltungsdienstleistungen und gegebenenfalls für die Ausstellung von Aktienurkunden erhoben werden.

Die Zahlung für die Aktien hat in der Regel an die Depotbank in frei verfügbaren Mitteln und in der betreffenden Aktienklassenwährung zu erfolgen, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem anwendbaren Bewertungstag. Bei Anträgen auf Zeichnung in einer anderen bedeutenden frei konvertierbaren Währung (die vom Verwaltungsrat genehmigt wurde) trifft die Depotbank auf Risiko und Kosten des Anlegers die entsprechenden Vorkehrungen zur Umtausch der Währung.

Der Verwaltungsrat kann auf Grundlage der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds eine Zeichnung gegen Sachleistungen gestatten. Diese Sachleistungen werden gemäß Luxemburger Recht in einem Bericht des Abschlussprüfers bewertet.

Der Fonds behält sich das Recht vor, Anträge aus jedwedem Grund ganz oder teilweise abzulehnen.

Gemäß den Luxemburger Gesetzen vom 19. Februar 1973 (in seiner geänderten Fassung) zur Bekämpfung der Drogenabhängigkeit, vom 5. April 1993 (in seiner geänderten Fassung) über

den Finanzsektor und vom 12. November 2004 in seiner geänderten Fassung über die Verhinderung von Geldwäsche sowie entsprechend den Rundschreiben der Aufsichtsbehörde, wurden eine Reihe von Verpflichtungen für den Berufsstand festgelegt, um zu verhindern, dass OGA zum Zwecke der Geldwäsche genutzt werden. Aus diesem Grund müssen die Identität der Zeichner und/oder der Rechtsstatus der Finanzintermediäre der Verwaltungsstelle des Fonds bekannt gegeben werden. Solche Informationen werden ausschließlich zur Einhaltung dieser Vorschriften erfasst und nicht an unbefugte Personen weitergegeben.

Die Aktien werden nur als Namensaktien ausgegeben.

Wenn die Aktionäre nicht ausdrücklich die Ausstellung von Aktienurkunden verlangen, begnügt sich der Fonds damit, den Aktionären eine Bescheinigung über ihren Aktienbesitz auszustellen.

Eine Zeichnungsbestätigung wird innerhalb von sieben Geschäftstagen nach Ausgabe der Aktien auf Gefahr des Anlegers an die im Antragsformular angegebene Anschrift geschickt.

Die Ausgabe von Aktien eines Teilfonds wird ausgesetzt, wenn der Fonds die Berechnung des Inventarwerts pro Aktie dieses Teilfonds aussetzt (Punkt 7. des Kapitels „Allgemeine Informationen“).

2. Umtausch von Aktien

Wenn die Berechnung des betreffenden Inventarwerts nicht ausgesetzt ist, und wenn sie ein Anrecht auf die Aktienklasse haben, in die sie ihre Aktien umtauschen möchten, haben die Aktionäre das Recht, alle oder einen Teil ihrer Aktien einer Klasse eines Teilfonds in Aktien einer anderen Klasse desselben Teilfonds oder eines anderen bestehenden Teilfonds umzutauschen. Für den Umtauschantrag gelten dieselben Modalitäten wie für einen Rücknahmeantrag.

Die Anzahl, der im Rahmen eines Umtauschs auszugebenden Aktien hängt von den Inventarwerten der Aktien der betroffenen Teilfonds am gemeinsamen Bewertungstag ab, der auf den Geschäftstag folgt, an dem der Umtauschantrag angenommen wird.

Es kann eine Umtauschgebühr in Höhe von 1,00% des Inventarwerts der umzutauschenden Aktien zugunsten des abgebenden Teilfonds erhoben werden. Die Höhe der Umtauschgebühr ist für alle Aktionäre, die ihre Aktien an ein und demselben Bewertungstag umtauschen, dieselbe. Wenn die betreffenden Inventarwerte in unterschiedlichen Währungen ausgedrückt sind, wird für den Umtausch der Wechselkurs des Bewertungstags zugrunde gelegt, an dem die Aktien umgetauscht werden.

Unter der Verantwortung des Verwaltungsrats und mit der Zustimmung der betroffenen Aktionäre kann ein Umtausch in Form einer Sachleistung erfolgen. Hierbei wird eine dem Anteil

der umzutauschenden Aktien entsprechende repräsentative Auswahl der Wertpapier- und Barbestände des ursprünglichen Teilfonds an den Empfänger-Teilfonds mit kompatibler Anlagepolitik übertragen, was durch eine entsprechende Bescheinigung des Abschlussprüfers nachgewiesen wird.

Alle durch die Übertragung verursachten Ausgaben tragen die betreffenden Aktionäre.

Wenn aufgrund des Umtausches der Wert des restlichen Aktienbestands des Aktionärs im ursprünglichen Teilfonds unter dem oben genannten Mindestanlagebetrag fällt, wird des Weiteren davon ausgegangen, dass der betreffende Aktionär den Umtausch aller seiner Aktien beantragt hat, es sei denn, der Verwaltungsrat sieht von dieser Bestimmung ab.

3. Rücknahme von Aktien

Alle Aktionäre haben das Recht, an jedwedem Bewertungstag der Verwaltungsstelle alle oder einen Teil ihrer Aktien zur Rücknahme vorzulegen.

Anträge auf die Rücknahme von Aktien der einzelnen Teilfonds können an jedwedem Geschäftstag gestellt werden. Anträge auf Rücknahme werden normalerweise an dem Geschäftstag ausgeführt, der auf den anwendbaren Bewertungstag folgt, vorausgesetzt der Antrag geht am Bewertungstag bis spätestens 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) ein.

Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt in der Aktienklassenwährung spätestens am fünften Geschäftstag nach dem anwendbaren Bewertungstag.

Unter Verantwortung des Verwaltungsrats und mit Zustimmung der betroffenen Aktionäre kann eine Rücknahme gegen Sachleistung erfolgen. Die Aktionäre haben das Recht, die Rücknahme gegen Sachleistung abzulehnen und auf einer Zahlung des Rücknahmepreises in bar in der Referenzwährung des Teilfonds zu bestehen. Sofern die Aktionäre eine Rücknahme gegen Sachleistung akzeptieren, erhalten sie soweit möglich, eine repräsentative Auswahl der Wertpapier- und Barbestände des Teilfonds im Verhältnis zur Anzahl der zurückgenommenen Aktien. Der Wert der Rücknahme gegen Sachleistung wird durch ein entsprechend den Vorschriften der Luxemburger Gesetzgebung erstelltes Zertifikat eines Abschlussprüfers bestätigt.

Alle für eine Rücknahme gegen Sachleistung anfallenden Ausgaben tragen die betroffenen Aktionäre.

Wenn aufgrund der Rücknahme der Wert des restlichen Aktienbestands des Aktionärs in einem Teilfonds unter dem oben genannten Mindestanlagebetrag fällt, wird davon ausgegangen, dass er die Rücknahme aller seiner Aktien beantragt hat (wenn dies vom Verwaltungsrat,

der von dieser Bestimmung absehen darf, zu gegebener Zeit beschlossen wurde). Weiterhin kann der Verwaltungsrat jederzeit die Zwangsrücknahme aller Aktien der Aktionäre beschließen, deren Anteil an einem Teilfonds unter dem oben genannten Mindestanlagebetrag liegt. Im Falle einer solchen Zwangsrücknahme wird der betroffene Aktionär einen Monat zuvor benachrichtigt, damit er seinen Aktienbestand gegebenenfalls erhöhen kann, sodass dieser den zum anwendbaren Inventarwert berechneten Mindestanlagebetrag wieder übersteigt.

Die Rücknahme von Aktien eines bestimmten Teilfonds wird ausgesetzt, wenn der Fonds die Berechnung des Inventarwerts pro Aktie dieses Teilfonds aussetzt (vgl. Punkt 7. im Kapitel „Allgemeine Informationen“).

Ein Aktionär kann seinen Antrag auf die Rücknahme von Aktien eines Teilfonds nicht zurückziehen, es sei denn, die Berechnung des Inventarwerts der Aktien des betreffenden Teilfonds wird ausgesetzt. In diesem Fall wird der Rückzug des Antrags erst wirksam, wenn die Verwaltungsstelle vor Ablauf des Aussetzungszeitraums schriftlich davon in Kenntnis erhält. Wird der Antrag nicht zurückgezogen, erfolgt die Rücknahme der Aktien am ersten anwendbaren Bewertungstag nach dem Ablauf des Aussetzungszeitraums.

Wenn die Rücknahmeanträge an einem Bewertungstag mehr als 10% der ausgegebenen Aktien einer Klasse oder eines Teilfonds betreffen, kann der Verwaltungsrat beschließen, dass die Rücknahme oder der Umtausch eines Teils oder aller dieser Aktien anteilig zurückgestellt wird und zwar für einen Zeitraum, der nach Ermessen des Verwaltungsrats dem Interesse des Fonds am besten gerecht wird. Ein solcher Zeitraum ist normalerweise nicht länger als 20 Bewertungstage. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden diese Rücknahme- und Umtauschanträge im Verhältnis zu später eingegangenen Anträgen vorrangig behandelt.

4. Modalitäten für Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Aktien

Anträge auf Zeichnung, Umtausch oder Rücknahme von Aktien sind an die Register- und Transferstelle des Fonds zu schicken:

BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg
33, rue de Gasperich – Howald-Hesperange
L-2085 Luxemburg

Call-Center: +352.26.96.20.30

Anleger können Aktien eines Teilfonds auch über einen Nominee-Service erwerben, der von Vertriebspartnern und örtlichen Zahlstellen angeboten wird. Der Vertriebspartner oder die örtliche Zahlstelle zeichnet und hält die Aktien daraufhin als Nominee in eigenem Namen, aber auf Rechnung des Anlegers. Der Vertriebspartner oder die örtliche Zahlstelle bestätigt dem Anleger anschließend in einem Bestätigungsschreiben die Zeichnung der Aktien. Ver-

triebspartner und örtliche Zahlstellen, die einen Nominee-Service anbieten, sind entweder in Ländern ansässig, die die Empfehlungen der Financial Action Task Force („FATF“) ratifiziert haben, oder sie führen die Transaktionen über eine Korrespondenzbank durch, die in einem FATF-Land ansässig ist. Anleger, die einen Nominee-Service nutzen, können dem Nominee Anweisungen in Bezug auf die Ausübung ihrer Stimmrechte geben, die ihnen aufgrund ihres Aktienbesitzes gewährt werden. Sie können auch verlangen, dass die Aktien in ihren direkten Besitz übergehen, indem sie schriftlich einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Vertriebspartner oder der zuständigen örtlichen Zahlstelle stellen, die den Nominee-Service anbietet.

Besondere Merkmale von Aktien der Klasse S:

Diese Aktienklasse ist für einen vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitraum Angestellten, Managern und Handlungsbevollmächtigten der Banca Leonardo- Group und – vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsrats – deren Angehörigen vorbehalten.

Die Zeichnung von Aktien der Klasse S muss durch die Verwaltungsgesellschaft genehmigt werden; dieser ist auch die Rückgabe dieser Aktien mitzuteilen.

Der Zeichner muss der Verwaltungsgesellschaft folgende Unterlagen übermitteln:

- a. ein Antragsformular, auf dem die Anzahl der Aktien oder der zu zeichnende Betrag, der Name und die Adresse des Bankinstituts und die Kontoverbindung zum Wertpapierkonto, das er nutzen möchte, angegeben sind;
- b. ein vom Gruppenunternehmen, bei dem er beschäftigt ist, ausgestellter Beschäftigungsnachweis oder ein Ausweispapier, durch den sein Verwandtschaftsgrad zu einem Angestellten, Manager oder Handlungsbevollmächtigten der Banca Leonardo Group nachgewiesen wird. Wenn der Zeichner ein Manager oder ein Handlungsbevollmächtigter ist, hat er einen Handelsregisterauszug (Kbis) oder ein gleichwertiges Dokument vorzulegen.

Nachdem die Verwaltungsgesellschaft die Zeichnungsfähigkeit des Zeichners überprüft hat, schickt sie ihm die gegengezeichnete Zeichnungsvereinbarung. Der Zeichner übermittelt diese Vereinbarung an das Finanzinstitut, bei dem er sein Konto hat und das den Auftrag ausführt. Das Finanzinstitut darf die Order nur ausführen, wenn die gegengezeichnete Zeichnungsvereinbarung vorliegt.

Um eine Rücknahme seiner Aktien zu beantragen, muss der Aktionär die Verwaltungsgesellschaft mittels eines gegengezeichneten Rücknahmeformulars informieren, das an das Finanzinstitut übermittelt wird, bei dem er sein Konto hat und das den Auftrag ausführt.

Adresse der Verwaltungsgesellschaft:

DNCA Finance Luxembourg
25, rue Philippe II
L-2340 Luxembourg
Tel: +352 27 62 13 07
Fax: +352 26 20 06 87

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Grundsätzlich werden Kapitalgewinne und andere Erträge des Fonds thesauriert und daher keine Dividenden an die Aktionäre ausgeschüttet.

Unbeschadet dessen kann der Verwaltungsrat jedoch auf der jährlichen Hauptversammlung der Aktionäre die Ausschüttung einer Dividende vorschlagen, wenn er der Ansicht ist, dass dies im Interesse der Aktionäre liegt. In diesem Fall kann, wenn eine entsprechende Genehmigung der Aktionäre vorliegt, aus den verfügbaren Nettoanlageerträgen und den Nettokapitalgewinnen des Fonds eine Bardividende ausgeschüttet werden.

Die Ausschüttung einer Dividende ist nicht gestattet, wenn sie zur Folge hätte, dass das Grundkapital des Fonds unter das im Luxemburger Recht vorgeschriebene Mindestkapital sinkt.

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG

Obwohl der Fonds Geschäftsführung-, Verwaltungs- und Marketingfunktionen an die (nachstehend definierte und beschriebene) Verwaltungsgesellschaft übertragen hat, sind die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds für dessen Geschäftsführung und Überwachung einschließlich der Festlegung der Anlagepolitik verantwortlich.

1. Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat hat bis zum 30. Juni 2011 entsprechend Kapitel 13 des Gesetzes 2002 und ab dem 1. Juli gemäß Kapitel 15 des Gesetzes 2010 DNCA Finance Luxembourg zur Verwaltungsgesellschaft des Fonds („Verwaltungsgesellschaft“) bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 29. August 2007 mit einem Grundkapital von 1.000.000 EUR auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihr eingetragener Firmensitz befindet sich in Luxemburg.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wird am 18. Oktober 2007 im Luxemburger Amtsblatt *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* („*Mémorial*“) veröffentlicht. Die letzte Satzungsänderung vom 20. Januar 2011 wurde am 24. Februar 2011 im *Mémorial* veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde durch einen zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft unterzeichneten Dienstleistungsvertrag bestellt, der am 31. August 2007 auf unbestimmte Zeit in Kraft trat.

Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft sind Management, Verwaltung und Vermarktung von OGAW und OGA.

Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt die Geschäftsführung und die Verwaltung des Fonds und die Vermarktung der Aktien des Fonds in Luxemburg oder gegebenenfalls in anderen Rechtsordnungen (wenn diesbezüglich keine anderen Bestimmungen vorliegen).

Am Erscheinungsdatum dieses Verkaufsprospekts hat die Verwaltungsgesellschaft diese Funktionen auf das nachstehend beschriebene Rechtssubjekt übertragen.

2. Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat DNCA Finance zum Fondsmanager bestellt und mit der laufenden Verwaltung der Teilfonds („Fondsmanager“) entsprechend der Beschreibung in der Anlage dieses Verkaufsprospekts betraut:

DNCA Finance ist von der französischen Autorité des Marchés Financiers (unter der Nummer GP 00030) zugelassen und wird von dieser beaufsichtigt.

DNCA Finance ist eine am 17. August 2000 gegründete Aktiengesellschaft französischen Rechts mit einem Kapital von 1.500.000 EUR und Sitz in Paris, 19, Place Vendôme, F-75001 Paris.

3. Depotbank, Hauptzahl-, Domizil-, Register- und Transferstelle

Der Verwaltungsrat hat die Luxemburger Zweigniederlassung von BNP Paribas Securities Services, zur Depotbank, Hauptzahl- und Domizilstelle des Fonds ernannt („Depotbank“)

Die Luxemburger Zweigniederlassung von BNP Paribas Securities Services wurde von der Verwaltungsgesellschaft zur Register- und Transferstelle des Fonds ernannt („Register- und Transferstelle“).

Die Luxemburger Zweigniederlassung von BNP Paribas Securities Services wurde am 1. Juni 2002 gegründet. Ihre Anschrift ist 33, rue de Gasperich, L-5826 Hesperange.

BNP Paribas Securities Services ist eine Bank mit der Rechtsform einer Aktiengesellschaft französischen Rechts und eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von BNP Paribas.

Alle Wertpapiere und flüssigen Mittel im Portfolio des Fonds werden im Auftrag des Fonds von der Depotbank verwahrt, die alle ihr vom Gesetz auferlegten Pflichten erfüllt. In Übereinstimmungen mit bankenüblichen Praktiken kann die Depotbank andere Institute mit der Verwahrung bestimmter Vermögenswerte beauftragen, die in Luxemburg nicht an der Börse zugelassen sind bzw. gehandelt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass sie die volle Verantwortung hierfür übernimmt. Diese Institute müssen ordnungsgemäß vom Verwaltungsrat genehmigt sein.

Verfügungen über die Vermögenswerte des Fonds erfolgen durch die Depotbank und zwar ausschließlich auf Weisung des Fonds.

Insbesondere muss die Depotbank dabei sicherstellen, dass:

- a) Verkauf, Ausgabe, Rücknahme und Einziehung der Aktien im Auftrag des Fonds in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Satzung erfolgen;

- b) bei Transaktionen, die die Vermögenswerte des Fonds betreffen, die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird;
- c) die Erträge des Fonds seiner Satzung entsprechend verwendet werden.

In ihrer Eigenschaft als Hauptzahlstelle („Hauptzahlstelle“) zahlt die Depotbank des Weiteren die gekauften Wertpapiere bei deren Empfang, liefert eingezogene Wertpapiere nach Eingang ihrer Erlöse, kassiert Dividenden und Zinsen, die den Vermögenswerten des Fonds zustehen, und übt die mit diesen Wertpapieren verbundenen Zeichnungs- und Zuteilungsrechte aus.

In ihrer Eigenschaft als Register- und Transferstelle des Fonds, ist die Depotbank für die Bearbeitung der Aktienzeichnungen, die Bearbeitung der Rücknahme- und Umtauschanträge, die Annahme von Geldtransfers und die Führung des Aktionärsregisters des Fonds verantwortlich. Dabei beachtet sie die Bestimmungen der Verträge, die nachfolgend genauer beschrieben sind.

Alle Rechte und Pflichten der Luxemburger Zweigniederlassung von BNP Paribas Securities Services als Depotbank, Hauptzahl-, Domizil- sowie Register- und Transferstelle sind in den Depotbank- und Zahlstellen-, Domizil- sowie Register- und Transferstellenverträgen festgelegt, die am 31. August 2007 für unbegrenzte Zeit in Kraft traten und entweder vom Fonds/der Verwaltungsgesellschaft oder von der Depotbank/Register- und Transferstelle schriftlich gekündigt werden können, wobei eine Kündigungsfrist von 90 Tagen einzuhalten ist. Im Fall einer Kündigung gilt jedoch Folgendes:

- innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Beendigung des Vertrags muss eine neue Depotbank bestellt werden, um die Pflichten und Verantwortlichkeiten aus den Verträgen zu übernehmen;
- falls der Fonds der Depotbank kündigt, muss die Depotbank ihren Pflichten solange weiter nachkommen, wie dies zur Übertragung aller Vermögenswerte des Fonds auf die neue Depotbank notwendig ist;
- falls die Depotbank den Vertrag kündigt, muss sie ihren Pflichten solange weiter nachkommen, bis eine neue Depotbank bestellt wurde und alle Vermögenswerte des Fonds auf diese neue Depotbank übertragen wurden;
- nicht eingeforderte Dividenden werden an die neue Zahlstelle überwiesen.

4. Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat des Weiteren BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg zur Verwaltungsstelle des Fonds („Verwaltungsstelle“) bestellt.

Der Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle trat am 31. August 2007 für unbefristete Zeit in Kraft und kann von jeder der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 90 Tage.

Die Verwaltungsstelle ist für alle von Luxemburger Gesetzen und Vorschriften vorgesehenen Verwaltungsaufgaben zuständig, insbesondere für die Berechnung und Veröffentlichung des Inventarwerts der Aktien jedes Teilfonds in Übereinstimmung mit den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften und mit der Satzung des Fonds. Weiterhin übernimmt die Verwaltungsstelle im Auftrag des Fonds alle für dessen Geschäftstätigkeit erforderlichen Verwaltungs- und Buchhaltungsaufgaben.

VERWALTUNGSVERGÜTUNG UND AUFWENDUNGEN DES FONDS

Der Fonds zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine Verwaltungsvergütung („Verwaltungsvergütung“) für ihre Dienstleistungen. Diese Verwaltungsvergütung darf 2,40% des Inventarwerts der Teilfonds nicht überschreiten und wird monatlich gezahlt.

Der Fonds zahlt der Depotbank eine Depotbankgebühr („Depotbankgebühr“), die 0,08% des Inventarwerts des Fonds nicht überschreitet. Die Depotbankgebühr wird monatlich gezahlt.

Der Fonds zahlt der Haupttransferstelle und Verwaltungsstelle Verwaltungsgebühren („Verwaltungsgebühren“), die 0,07% des Inventarwerts des Fonds nicht überschreiten dürfen und monatlich gezahlt werden. Diese Verwaltungsgebühren können die Obergrenze von 0,07% des Inventarwerts bestimmter Teilfonds überschreiten, sie dürfen jedoch nicht mehr als 0,07% des Inventarwerts des gesamten Fonds betragen.

Der Fonds kann dem Fondsmanager eine erfolgsabhängige Vergütung („Erfolgsabhängige Vergütung“) zahlen, wie im Anhang zu den entsprechenden Teilfonds und Klassen beschrieben.

Der Fonds zahlt die Gebühren für die örtlichen Transfer- und stellvertretenden Transferstellen, die Vergütung und Auslagen der Verwaltungsratsmitglieder, die Kosten für Rechtsberatung und Buchprüfung, die Kosten für Druck und Veröffentlichung, die Kosten für die Erstellung der Verkaufsprospekte, Geschäftsberichte und anderer Unterlagen für die Aktionäre, Kosten für Porto, Telefon- und Faxgebühren, Werbekosten und alle zusätzlichen Registrierungskosten.

Der Fonds trägt weiterhin andere Betriebskosten wie z.B. der Kosten für den Kauf und Verkauf der Wertpapiere im Portfolio, einschließlich der Steuern und Abgaben. Alle diese Aufwendungen werden bei der Berechnung des Inventarwerts der Aktien des jeweiligen Teilfonds berücksichtigt.

Alle vom Fonds getragenen Vergütungen, Gebühren, Kosten und Aufwendungen werden direkt mit den Anlageerträgen des Fonds verrechnet.

Alle auf Ebene des Fonds und der Teilfonds tatsächlich in Rechnung gestellten Gebühren werden in den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds ausgewiesen.

Die Gründungskosten des Fonds und die Kosten für die Auflage neuer Teilfonds können entsprechend dem Luxemburger Recht und in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten

Rechnungslegungsgrundsätzen über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren aktiviert und abgeschrieben werden.

STEUERLICHE BEHANDLUNG

1. Der Fonds

Nach dem derzeit in Luxemburg geltenden Recht und der aktuellen Praxis unterliegt der Fonds keiner Luxemburger Einkommenssteuer. Vom Fonds ausgeschüttete Dividenden unterliegen keiner Luxemburger Quellensteuer.

Der Fonds unterliegt jedoch einer pro Quartal zahlbaren Steuer („*Taxe d'Abonnement*“), in Höhe von jährlich 0,05% des Inventarwerts der jeweiligen Aktienklasse. (Falls im Sinne des Artikels 174 des Gesetzes 2010 eine Aktienklasse speziell für institutionelle Anleger besteht, liegt der Steuersatz für diese Aktienklasse bei jährlich 0,01%.)

Die *Taxe d'Abonnement* wird nicht auf Vermögenswerte erhoben, die in Luxemburger OGA investiert sind, die selbst diese Steuer entrichten. Bei Ausgabe der Aktien des Fonds sind in Luxemburg weder eine Stempelsteuer noch andere Abgaben zu zahlen. Eine Ausnahme bildet eine einmalige Abgabe in Höhe von 1.250 EUR, die bei der Gründung des Fonds gezahlt wurde.

In Luxemburg ist keine Steuer auf die realisierte oder nicht realisierte Wertsteigerung der Vermögenswerte des Fonds zu entrichten. Obwohl nicht davon ausgegangen wird, dass die über einen kurzen oder einen längeren Zeitraum realisierten Kapitalgewinne des Fonds in einem anderen Land besteuert werden, müssen sich die Aktionäre der Tatsache bewusst sein, dass eine solche Besteuerung zwar unwahrscheinlich ist, aber nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Die regelmäßigen Erträge des Fonds aus Wertpapieren sowie Zinsen aus Bardepots in bestimmten Ländern können einer Quellensteuer unterliegen, die normalerweise nicht zurück erstattet wird. Die Sätze dieser Quellensteuern sind unterschiedlich.

2. Aktionäre

Anleger sollten sich bei kompetenten Beratern über mögliche steuerliche oder andere Folgen des Kaufs, des Besitzes, der Übertragung oder des Verkaufs der Aktien des Fonds in dem Land informieren, dessen Staatsbürger sie sind, oder in dem sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort haben.

Nach den derzeit in Luxemburg geltenden Gesetzen und unter Vorbehalt des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen (die nachstehend näher beschrieben wird) unterliegen die Aktionäre in Luxemburg keiner Kapitalgewinn-, Einkommens-, Quellen- oder anderen Steuer. (Dies gilt jedoch weder für Aktionäre, die ihren ständi-

gen Aufenthaltsort, ihren Wohnsitz oder eine ständige Niederlassung in Luxemburg haben, noch für bestimmte Aktionäre, die früher ihren Wohnsitz in Luxemburg hatten, sofern sie mehr als 10% der Anteile der Aktien besitzen.)

Mit dem am 21. Juni 2005 vom Parlament verabschiedeten Gesetz („das Gesetz 2005“) wurde die Richtlinie des Rates 2003/48/EG über die Besteuerung von Zinserträgen in Form von Zinszahlungen („Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen“) in Luxemburger Recht umgesetzt.

Falls ein Teilfonds des Fonds Dividenden ausschüttet, fallen diese unter die Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen, wenn über 15% des betreffenden Teilfonds in Schuldverschreibungen (entsprechend der Definition des Gesetzes 2005) investiert sind. Die von den Aktionären beim Verkauf der Aktien erzielten Gewinne fallen unter die Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen, wenn über 25% der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds in Schuldverschreibungen investiert sind.

Das Gesetz 2005 sieht vor, dass Zinsen oder zinsähnliche Erträge, die einer natürlichen Person oder bestimmten anderen im Gesetz 2005 definierten Rechtssubjekten von einer Luxemburger Zahlstelle gezahlt oder zugeschrieben werden, einer Quellensteuer unterliegen, wenn die Zahlstelle durch ein von ihr eingesetztes Identifizierungsverfahren feststellt, dass die Begünstigten in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Luxemburg, der Schweiz, einem abhängigen oder assoziierten Hoheitsgebiet in der Karibik, den Kanalinseln, der Isle of Man, dem Fürstentum Monaco, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Fürstentum Andorra oder Republik San Marino ansässig sind oder dort als steuerlich ansässig gelten. Eine solche Quellensteuer wird nicht einbehalten, wenn der betreffende Begünstigte die entsprechende Zahlstelle in Luxemburg angewiesen hat, Informationen über die entsprechenden Zahlungen von Zinsen oder zinsähnlichen Erträgen an die Steuerbehörden des Landes weiterzuleiten, in dem er seinen Wohnsitz hat oder als steuerlich ansässig gilt, oder wenn er eine von den zuständigen Steuerbehörden seines Wohnsitzstaates ausgestellte Bescheinigung in der vom Gesetz 2005 vorgeschriebenen Form an die betreffende Zahlstelle weitergeleitet hat.

Entsprechend dem Gesetz 2005 beträgt der anwendbare Satz für die Quellensteuer 20% und ab dem 1. Juli 2011 35%.

Der Fonds behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge zurückzuweisen, wenn die von dem potenziellen Anleger bereitgestellten Informationen nicht dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststandard entsprechen.

Das Vorstehende ist lediglich eine Zusammenfassung der Auswirkungen der Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen und des oben genannten Gesetzes 2005 und basiert auf deren gegenwärtiger Auslegung. Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine Anlage- oder Steuerberatung dar. Anleger sollten sich daher von ihrem Finanz- oder Steuerberater hinsichtlich aller für sie relevanten Auswir-

kungen der Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen und des Gesetzes 2005 beraten lassen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Organisation

Der Fonds ist eine Investmentgesellschaft Luxemburger Rechts mit der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, zugelassen als *Société d'Investissement à Capital Variable* (SICAV). Der Fonds ist im Luxemburger Handelsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter der Nummer B 125012 eingetragen.

Der Fonds wurde am 12. Februar 2007 in Luxemburg unter dem Namen LEONARDO INVEST mit einem Gründungskapital von 31.000 EUR auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Satzung wurde am 26. März 2007 im Luxemburger Amtsblatt *Mémorial* veröffentlicht. Die Satzung wurde am 6. März 2007 geändert, um den Namen des Fonds von LEONARDO INVEST in LEONARDO INVEST FUND zu ändern. Die entsprechende Änderung wurde im Luxemburger Amtsblatt *Mémorial* am 26. März 2007 veröffentlicht. Die Satzung wurde am 31. August 2007 geändert, um den Namen des Fonds in LEONARDO INVEST zu ändern. Diese Änderung wurde am 19. Oktober 2007 im *Mémorial* veröffentlicht. Die Satzung wurde letztmalig am 20. Januar 2011 geändert. Diese Änderung wurde am 24. Februar im *Mémorial* veröffentlicht.

Der Fonds unterlag ursprünglich den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über Organismen für Gemeinsame Anlagen, deren Wertpapiere nicht für eine öffentliche Platzierung bestimmt sind. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds, unterliegt er den Vorschriften dieses Gesetzes. Auf der außergewöhnlichen Hauptversammlung der Aktionäre am 31. August 2007 wurde die Unterstellung des Fonds unter das Gesetz 2002 beschlossen. Ab dem 1. Juli 2011 unterliegt der Fonds dem Gesetz 2010.

Die Satzung des Fonds ist im Luxemburger Handelsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) hinterlegt.

Das im Luxemburger Recht vorgeschriebene Mindestkapital des Fonds beläuft sich auf 1.250.000 EUR und muss innerhalb von 6 Monaten nach Auflage des Fonds erreicht sein.

2. Die Aktien

Die Aktien der einzelnen Teilfonds sind frei übertragbar. Mit allen Aktien ist das Recht auf den gleichen Anteil an den Gewinnen und Liquidationserlösen des jeweiligen Teilfonds ver-

bunden. Die Regeln für die Zuweisung der Gewinne und Liquidationserlöse sind unter Punkt 5. „Aufteilung von Aktiva und Passiva unter den Teilfonds“ definiert.

Die Aktien sind nennwertlos und müssen bei Zeichnung voll einzahlt sein. Sie sind nicht mit Vorzugs- oder Bezugsrechten ausgestattet. Auf allen Aktionärsversammlungen verfügt jede Aktie über eine Stimme. Vom Fonds zurückgekauft Aktien werden ungültig.

Der Fonds kann natürlichen Personen, Firmen oder Unternehmen den Besitz seiner Aktien ganz oder teilweise untersagen, wenn dieser Besitz dem Interesse des Fonds oder der Mehrheit seiner Aktionäre zuwiderläuft. Wenn der Fonds der Ansicht ist, dass eine Person, die kein Anrecht auf den Besitz der Aktien hat, entweder allein oder zusammen mit einer anderen Person wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien ist, kann er zu einer Zwangsrücknahme der betreffenden Aktien schreiten. In der Satzung ist festgelegt, dass der Verwaltungsrat für jede Klasse ausschüttende und/oder thesaurierende Aktien ausgeben kann.

Wenn die Aktionäre auf der Hauptversammlung für eine Klasse eine Ausschüttung beschließen, wird diese Ausschüttung innerhalb eines Monats nach der Hauptversammlung ausbezahlt. Unter Luxemburger Recht darf keine Ausschüttung beschlossen werden, aufgrund derer das Nettovermögen des Fonds -unter den vom Luxemburger Recht vorgesehenen Mindestbetrag fallen würde.

3. Versammlungen

Die jährliche Hauptversammlung der Aktionäre findet alljährlich am 4. Mittwoch des Monats April um 15 Uhr am eingetragenen Firmensitz des Fonds in Luxemburg statt. Wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, findet die Hauptversammlung am darauf folgenden Geschäftstag statt. Die erste Hauptversammlung der Aktionäre wird 2008 abgehalten. Die Einberufung zur Hauptversammlung wird im Luxemburger Amtsblatt *Mémorial* und, sofern dies vom Luxemburger Recht vorgeschrieben ist, in einer Luxemburger Zeitung, sowie in anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen veröffentlicht und spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung per Post an die Inhaber von Namensaktien geschickt, wobei die im Aktionärsregister angegebene Anschrift verwendet wird. Die Einberufung enthält die Tagesordnung sowie Informationen über Ort und Uhrzeit der Hauptversammlung und die Bedingungen für die Teilnahme. Ebenfalls darin angegeben sind die in der Satzung und im Luxemburger Recht festgelegten Vorschriften für die Beschlussfähigkeit und die Stimmenmehrheit (Artikel 67 bis 70 des Luxemburger Gesetzes vom 10. August 1915 über handelsrechtliche Gesellschaften (in abgeänderter Fassung)).

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Für die Abstimmung über die (etwaige) Ausschüttung von Dividenden in einer bestimmten Klasse ist eine gesonderte Stimmenmehrheit der Aktionäre der betreffenden Klasse erforderlich. Alle Satzungsänderungen mit Auswirkungen auf die Rechte eines Teilfonds müssen sowohl durch einen Beschluss der Hauptversammlung der

Aktionäre des Fonds als auch durch einen Beschluss der Aktionäre des betreffenden Teilfonds genehmigt werden.

4. Berichte und Jahresabschlüsse

Geprüfte Jahresberichte werden innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres veröffentlicht; ungeprüfte Halbjahresberichte innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Zeitraums, auf den sie sich beziehen. Die Jahresberichte werden an die eingetragenen Aktionäre gesandt und zwar an die im Aktionärsregister angegebene Anschrift. Der erste Bericht des Fonds ist der Halbjahresbericht vom 30. Juni 2007. Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2007.

Die Referenzwährung des Fonds ist der Euro. Die oben genannten Berichte enthalten den konsolidierten Abschluss des Fonds in Euro sowie Informationen zu den einzelnen Teilfonds in der jeweiligen Referenzwährung.

5. Aufteilung von Aktiva und Passiva unter den Teilfonds

Für die Aufteilung von Aktiva und Passiva unter den Teilfonds hat der Verwaltungsrat jedem Teilfonds einen Vermögenspool zugewiesen, für den Folgendes gilt:

- (a) die Erlöse aus der Ausgabe von Aktien eines Teilfonds werden in den Büchern des Fonds dem Vermögenspool des betreffenden Teilfonds zugerechnet und die damit verbundenen Aktiva und Passiva und Erträge und Aufwendungen werden vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen bei diesem Pool verbucht;
- (b) Vermögenswerte, welche sich aus anderen Vermögenswerten ableiten, werden in den Büchern des Fonds demselben Vermögenspool zugeordnet wie der Vermögenswert, von dem sie abgeleitet sind, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird die Wertminderung oder Werterhöhung dem betreffenden Pool zugeschrieben;
- (c) geht der Fonds eine Verbindlichkeit ein, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Vermögenspools oder auf eine Maßnahme des Fonds im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Pools bezieht, wird diese Verbindlichkeit diesem Vermögenspool zugeordnet;
- (d) falls ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit des Fonds keinem bestimmten Vermögenspool zugeordnet werden kann, wird dieser Vermögenswert bzw. diese Verbindlichkeit zu gleichen Teilen auf alle Pools aufgeteilt oder, falls die Höhe des Betrags dies rechtfertigt, im Verhältnis zum Inventarwert der betreffenden Teilfonds umgelegt;

- (e) bei Ausschüttung einer Dividende an die Aktionäre eines Teilfonds, wird der Inventarwert des betreffenden Teilfonds um den Betrag dieser Dividende gekürzt.

Wenn innerhalb eines Teilfonds mehrere Aktienklassen bestehen, finden die vorstehenden Regelungen auf diese Klassen entsprechend Anwendung.

6. Berechnung des Inventarwerts (Net Asset Value - NAV) der Aktien

Der Inventarwert (NAV) pro Aktie der einzelnen Klassen des betreffenden Teilfonds wird in der Aktienklassenwährung oder in der Referenzwährung des Teilfonds angegeben. Er wird an allen Bewertungstagen bestimmt, indem der Teil des Nettovermögens des Fonds, der dem betreffenden Teilfonds zuzuordnen ist - d.h. der Wert des Vermögens abzüglich der Verbindlichkeiten der betreffenden Klasse des Teilfonds - an diesem Bewertungstag entsprechend den nachstehend beschriebenen Bewertungsregeln durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Aktien geteilt wird. Der Inventarwert pro Aktie kann nach Maßgabe des Fonds auf die nächste Dezimalstelle der betreffenden Währung auf- oder abgerundet werden. Wenn es seit dem Zeitpunkt, an dem der Inventarwert pro Aktien berechnet wurde, auf den Märkten, auf denen ein wesentlicher Teil der Anlagen des betreffenden Teilfonds gehandelt bzw. notiert wird, zu erheblichen Kursänderungen gekommen ist, kann der Fonds zur Wahrung der Interessen der Aktionäre und des Fonds die erste Bewertung annullieren und für alle Anträge, die an dem entsprechenden Bewertungstag eingegangen sind, eine zweite Bewertung durchführen.

In Abweichung von den oben genannten Bewertungsgrundsätzen wird der Inventarwert pro Aktie am Ende des Geschäftsjahres oder des Halbjahres auf der Grundlage der letzten Kurse des betreffenden Geschäftsjahres oder Halbjahres berechnet.

Der Wert der Vermögenswerte wird folgendermaßen berechnet:

- a) Der Wert von Barmitteln oder Einlagen, Wechseln, bei Sicht fälligen Schuldscheinen und Forderungen, im Voraus gezahlte Aufwendungen, Bardividenden und Zinsen, die angekündigt bzw. aufgelaufen, aber noch nicht ausgeschüttet bzw. eingegangen sind, werden mit dem vollen Wert angesetzt, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass sie in voller Höhe gezahlt oder vereinnahmt werden. In diesem Fall wird ihr Wert mit einem Abzug angesetzt, der - als geeignet erachtet wird, um dem tatsächlichen Wert Rechnung zu tragen.
- b) Der Wert von Vermögenswerten, die an einer amtlichen Wertpapierbörse notiert oder gehandelt werden, wird auf der Basis des letzten verfügbaren Kurses an der Börse festgelegt, die normalerweise den Hauptmarkt für diese Art von Wertpapieren darstellt.

- c) Der Wert von Vermögenswerten, die an anderen Geregelten Märkten gehandelt werden, basiert auf dem letzten verfügbaren Kurs.
- d) Falls Vermögenswerte nicht an einer Börse oder einem anderen Geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, oder wenn der gemäß Absatz (b) oder (c) ermittelte Kurs für an einer Börse oder einem anderen Geregelten Markt gehandelte Wertpapiere nicht den angemessenen Marktwert der betreffenden Wertpapiere widerspiegelt, wird der Wert dieser Vermögenswerte umsichtig und nach Treu und Glauben auf Basis des vernünftigerweise zu erwartenden Verkaufskurses angesetzt.
- e) Der Liquidationswert von Optionen, die nicht an Börsen oder anderen Geregelten Märkten gehandelt werden, entspricht deren Nettoliquidationswert, der entsprechend den Vorgaben des Verwaltungsrats ermittelt wird. Diese Vorgaben werden konsequent für alle Arten von Kontrakten angewandt. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die an der Börse oder anderen Geregelten Märkten gehandelt werden, basiert auf dem letzten verfügbaren Abrechnungs- oder Schlusskurs dieser Kontrakte an den Börsen und Geregelten Märkten, an denen der Fonds die betreffenden Futures, Forwards oder Optionen handelt. Falls ein Futures-, Forward- oder Optionskontrakt nicht an dem Tag liquidiert werden kann, an dem das Nettovermögen bestimmt wird, legt der Verwaltungsrat einen angemessenen Liquidationswert für diesen Kontrakt fest.
- f) Differenzkontrakte werden mit ihrem Marktwert bewertet, der sich nach den Schlusskursen der Basiswerte am Bewertungstag richtet. Der Marktwert der entsprechenden Linien gibt die Differenz zwischen dem Marktwert und dem Ausübungspreis der Basiswerte an.
- g) Anlagen in OGAW und andere OGA werden mit ihren aktuellsten offiziellen Inventarwerten oder von den entsprechenden Stellen bereit gestellten inoffiziellen Inventarwerten (d.h. Inventarwerte, die im allgemeinen nicht für Zeichnung und Rücknahme von Aktien des Zielfonds verwendet werden) bewertet. Inoffizielle Inventarwerte können verwendet werden, wenn sie aktueller sind als die offiziellen Inventarwerte und wenn die Verwaltungsstelle sicher ist, dass die von den betreffenden Stellen für die Ermittlung des inoffiziellen Inventarwerts verwendete Methode keinen Widerspruch zur offiziellen Bewertungsmethode aufweist.

Falls bestimmte Ereignisse seit dem Tag, an dem der letzte offizielle Inventarwert berechnet wurde, zu einer wesentlichen Änderung des Inventarwerts der Aktien oder Anteile-n von OGAW und/oder anderer OGA geführt haben, darf der Wert dieser Aktien oder Anteile so angepasst werden, dass er nach vernünftigem Ermessen des Verwaltungsrats diese Änderung des Wertes widerspiegelt.

- h) Nicht börsennotierte Geldmarktinstrumente im Besitz des Fonds mit einer Restlaufzeit von maximal 90 Tagen werden nach der Methode der linearen Abschreibung bewertet, die einen Näherungswert für den Marktwert ergibt.
- i) Alle anderen Wertpapiere und Vermögenswerte werden zu ihrem Marktpreis bewertet, der entsprechend den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren nach Treu und Glauben ermittelt wird.

Für die Ermittlung des Werts der Vermögenswerte des Teilfonds verlässt sich die Verwaltungsstelle auf Informationen, die sie aus verschiedenen professionellen Quellen für Kursangaben bezieht (einschließlich Fondsverwaltungsstellen und Börsenmakler). Wenn kein offenkundiger Fehler vorliegt und bei Einhaltung der diesbezüglichen Sorgfaltspflichten, haftet die Verwaltungsstelle nicht für die Richtigkeit der von diesen Quellen übermittelten Bewertungen.

Wenn eine oder mehrere Quellen für Kursangaben nicht in der Lage sind, der Verwaltungsstelle den Wert eines bedeutenden Teils der Vermögenswerte zu übermitteln, hat die Verwaltungsstelle das Recht, den Inventarwert nicht zu berechnen und kann in diesem Fall keine Ausgabe- und Rücknahmekurse bestimmen. In diesem Falle muss die Verwaltungsstelle unverzüglich den Verwaltungsrat informieren. Der Verwaltungsrat kann daraufhin beschließen, die Berechnung des Inventarwerts entsprechend dem unter dem nachstehenden Punkt „Vorübergehende Aussetzung von Ausgabe, Rücknahme und Umtausch“ beschriebenen Verfahren auszusetzen.

Falls der Wert aller Vermögenswerte- und Verbindlichkeiten nicht in der Referenzwährung eines Teilfonds angegeben ist, wird er entsprechend der aktuellsten Wechselkurse einer bedeutenden Bank umgerechnet. Wenn keine solchen Wechselkurse zur Verfügung stehen, werden sie entsprechend den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren nach Treu und Glauben ermittelt.

Es steht im Ermessen des Verwaltungsrats ein anderes Bewertungsverfahren zuzulassen, wenn er der Ansicht ist, dass diese Bewertung den angemessenen Preis eines Vermögenswerts des Fonds besser wiedergibt.

Der Inventarwert je Aktie für die einzelnen Klassen und die Rücknahmepreise pro Aktie für die jeweiligen Teilfonds können während der Geschäftszeiten am eingetragenen Firmensitz des Fonds erfragt werden.

7. Vorübergehende Aussetzung von Ausgabe, Rücknahme und Umtausch

Die Berechnung des Inventarwerts der Aktien eines oder mehrerer Teilfonds kann unter folgenden Umständen ausgesetzt werden:

- (a) wenn einer der Hauptmärkte oder eine der Hauptbörsen, an denen ein Großteil der Anlagen des betreffenden Teilfonds notiert oder gehandelt wird, außerhalb gewöhnlicher Feier- und Ruhetage geschlossen ist oder der Handel dort beschränkt oder ausgesetzt wird; oder
- (b) wenn infolge außergewöhnlicher Umstände, die einen Notfall darstellen, eine Veräußerung oder Bewertung von Vermögenswerten der betreffenden Teilfonds nicht durchgeführt werden kann; oder
- (c) bei einem Ausfall der Kommunikationsmittel oder der Informationstechnik, die normalerweise für die Ermittlung des Kurses oder des Wertes der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds oder der aktuellen Kurse oder Werte an einem Markt oder einer Börse verwendet werden; oder
- (d) solange der Fonds nicht dazu imstande ist, Mittel zur Bezahlung der Rücknahme von Aktien des Fonds zurückzuführen, oder wenn der Transfer von Mitteln zum Erwerb von Anlagen oder zur Durchführung von Zahlungen, die bei Rücknahme von Aktien des Fonds fällig werden, nach Einschätzung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen möglich ist.

Der Verwaltungsrat ist dazu ermächtigt, die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien in einem oder mehreren Teilfonds solange auszusetzen, wie die Ermittlung des Inventarwerts pro Aktie des oder der betroffenen Teilfonds vom Fonds aufgrund der oben beschriebenen Befugnisse ausgesetzt wird. Anträge auf Rücknahme oder Umtausch, die während eines solchen Aussetzungszeitraums gestellt werden oder noch nicht bearbeitet sind, können durch eine schriftliche Mitteilung, die vor Ende des Aussetzungszeitraums beim Fonds eingehen muss, zurückgezogen werden. Falls keine Antragsrücknahme erfolgt, werden die betreffenden Aktien am ersten Bewertungstag nach Ende des Aussetzungszeitraums zurückgenommen bzw. umgetauscht. Falls der Aussetzungszeitraum verlängert wird, kann in den Zeitungen der Länder, in denen Aktien des Fonds vertrieben werden, eine entsprechende Mitteilung veröffentlicht werden. Anleger, die die Ausgabe, Rücknahme oder den Umtausch von Aktien beantragt haben, werden nach Eingang des Antrags über die Aussetzung informiert.

8. Verschmelzung oder Auflösung von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann die Auflösung eines Teilfonds beschließen, wenn das Nettovermögen des Teilfonds unter den Wert von 5 Millionen EUR fällt, wenn das Interesse der Aktionäre dies erfordert, wenn Rationalisierungsgründe dies erfordern, oder wenn eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage, die sich auf den betroffenen Teilfonds auswirkt, eine solche Auflösung rechtfertigt. Der Auflösungsbeschluss wird den Aktionären vor dem Inkrafttreten der Auflösung mitgeteilt. Diese Mitteilung enthält die Gründe für die Auflösung und Angaben zum Liquidationsverfahren. Sofern der Verwaltungsrat im Interesse der Aktio-

näre oder um die Gleichbehandlung der Aktionäre zu gewährleisten, keine abweichende Regelung beschließt, können die Aktionäre des betroffenen Teilfonds weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien auf der Grundlage des geltenden Inventarwerts abzüglich der geschätzten Liquidationskosten beantragen. Vermögenswerte, die am Schlusstag der Liquidation des Teilfonds nicht an die jeweiligen Anspruchsberechtigten verteilt werden konnten, werden für die Anspruchsberechtigten bei der Luxemburger *Caisse de Consignation* hinterlegt.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, einen Teilfonds durch Einbringung in einen anderen Teilfonds des Fonds oder in einen Teilfonds eines anderen OGA, der gemäß Teil I des Gesetzes registriert ist (der „neue Teilfonds“) im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und der Satzung zu schließen. Diese Entscheidung wird den Aktionären gemäß dem im vorhergehenden Absatz beschriebenen Verfahren mitgeteilt. Darüber hinaus enthält diese Mitteilung Informationen über den neuen Teilfonds. Sie erfolgt innerhalb eines Monats vor Inkrafttreten der Zusammenlegung, damit die Aktionäre die Möglichkeit haben, eine kostenlose Rücknahme ihrer Aktien zu beantragen, ehe die Übertragung an den neuen Teilfonds erfolgt.

Ab dem 1. Juli 2011 sind die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes, die auf die Zusammenlegung von Teilfonds und gegebenenfalls auf den Zusammenschluss des Fonds mit einer anderen luxemburgischen oder ausländischen Gesellschaft für gemeinsame Anlagen, die als OGAW oder Teilfonds einer solchen einzustufen ist, Anwendung finden, nicht mehr wirksam, und die im Gesetz 2010 vorgeschriebenen Bestimmungen zu OGAW-Zusammenschlüssen finden Anwendung. In diesem Fall kann der Verwaltungsrat über die Zusammenlegung von Teilfonds entscheiden. Der Verwaltungsrat kann jedoch beschließen, die Zusammenlegungsentscheidung einer Versammlung der Aktionäre des betreffenden Teilfonds vorzulegen, für die keine Mindestteilnehmerzahl vorgesehen ist und auf der Beschlüsse durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Sollte der Fonds infolge einer Teilfonds-Zusammenlegung nicht mehr bestehen, muss der Zusammenschluss von einer Aktionärsversammlung beschlossen werden, für die im Hinblick auf Beschlussfähigkeit und Mehrheiten dieselben Anforderungen gelten, die für die Änderung der Satzung vorgesehen sind.

9. Verschmelzung oder Auflösung des Fonds

Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Auflösung erfolgt normalerweise durch eine außerordentliche Hauptversammlung der Aktionäre. Eine solche Versammlung muss vom Verwaltungsrat innerhalb von 40 Tagen einberufen werden, wenn das Nettovermögen des Fonds zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals unterschreitet. Die Versammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig. Über die Auflösung wird durch einfache Mehrheit der auf dieser Versammlung vertretenen Aktien beschlossen. Wenn das Nettovermögen unter ein Viertel des Mindestkapitals fällt, kann die Auflösung beschlossen werden, wenn die Inhaber eines Viertels der auf dieser Versammlung vertretenen Aktien dafür stimmen.

Sollen der Fonds und die Satzung aufgelöst oder in einen anderen OGA eingebracht werden, muss die Auflösung oder Einbringung gemäß den Bestimmungen der geltenden Gesetze erfolgen. Im Falle der Auflösung gelten Beträge, die innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht geltend gemacht werden, gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Rechts als verwirkt. Der Nettoliquidationserlös der einzelnen Teilfonds wird im Verhältnis zur Anzahl der von ihnen gehaltenen Aktien an die Aktionäre des betreffenden Teilfonds verteilt.

10. Wesentliche Verträge

Es wurden die folgenden wesentliche Verträge abgeschlossen:

- (a) Vertrag zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft, in dem Letztere zur Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestellt wird. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.
- (b) Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und DNCA Finance, gemäß dem Letztere als Fondsmanager handelt. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (c) Vertrag zwischen dem Fonds und der Luxemburger Zweigniederlassung von BNP Paribas Securities Services, in dem Letztere zur Depotbank und Hauptzahlstelle des Fonds ernannt wird. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.
- (d) Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Luxemburger Zweigniederlassung von BNP Paribas Securities Services, in dem Letztere zur Register- und Transferstelle des Fonds bestellt wird. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

- (e) Vertrag zwischen dem Fonds und der Luxemburger Zweigniederlassung von BNP Paribas Securities Services, in dem Letztere zur Domizilstelle des Fonds ernannt wird. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.
- (f) Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Luxemburger Zweigniederlassung von BNP Paribas Securities Services, in dem Letztere zur Verwaltungsstelle bestellt wird. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

11. Dokumente

Kopien der oben genannten Verträge stehen während der Geschäftszeiten am eingetragenen Firmensitz des Fonds in Luxemburg zur Einsicht zur Verfügung. Kopien der Satzung, des vorliegenden Verkaufsprospekts, der Vereinfachten Verkaufsprospekte für die Teilfonds und die aktuellsten Geschäftsberichte sind während der Geschäftszeiten beim eingetragenen Firmensitz des Fonds in Luxemburg kostenlos erhältlich.

TEIL 2: ANHÄNGE ZU DEN TEILFONDS

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER AUßERHALB LUXEM- BURGS

Für jedes der unten aufgeführten Länder ist die Liste der Teilfonds, die öffentlich vertrieben werden dürfen, am Gesellschaftssitz des Fonds oder bei den örtlichen Zahlstellen oder Vertretungen erhältlich.

Für Informationen hinsichtlich der Besteuerung von Anlegern beachten Sie bitte gegebenenfalls das entsprechende Addendum oder wenden Sie sich an Ihren Vertriebspartner.

Die Anleger werden darüber informiert, dass örtliche Zahlstellen und Finanzintermediäre zusätzliche Gebühren für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien des Fonds erheben können.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

HINWEIS

Für die Teilfonds

- DNCA INVEST – Money Market Euro
- DNCA INVEST – European Bond Opportunities
- DNCA INVEST – Italian Opportunities
- DNCA INVEST – Global Leaders
- DNCA INVEST – MIURA
- DNCA INVEST - MIURI

ist keine Anzeige nach § 132 InvG erstattet worden.

ANTEILE DER VORGENANNTEN TEILFONDS DÜRFEN DAHER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND NICHT ÖFFENTLICH VERTRIEBEN WERDEN.

Der vollständige Verkaufsprospekt und die vereinfachten Verkaufsprospekte, die Satzung des Fonds, Halbjahres- und Jahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Nettoinventarwert sind kostenlos bei dem Fonds, der Depotbank und der Informationsstelle erhältlich. Darüber hinaus sind die in Ziffer 10 des ausführlichen Verkaufsprospektes genannten Verträge bei der Informationsstelle kostenlos erhältlich.

Rücknahme- und Umtauschanträge können bei der deutschen Zahlstelle eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) werden durch die deutsche Zahlstelle an die Anleger ausgezahlt.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien werden in der *Frankfurter Allgemeine Zeitung* mit Erscheinungsort Frankfurt am Main veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Aktionäre werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Zahl- und Informationsstelle für Deutschland ist:

Marcard, Stein & Co AG
Ballindamm 36
20095 Hamburg

FRANKREICH

BNP Paribas Securities Services, 3 rue d'Antin, 75002 Paris, wurde zur lokalen Korrespondenzbank („agent centralisateur“) und zum Finanzagenten bestellt, an den Zeichnungs- und Verkaufsaufträge zu richten sind.

ITALIEN

Örtliche Zahlstellen

BNP Paribas Securities, Zweigniederlassung Mailand
Via Ansperto 5
I-20123 Mailand

State Street Bank S.p.A.
Via Col Moschin 16
I-20121 Mailand

SGSS S.p.A
Via Benigno Crespi 19A MAC2
I – 20123 Mailand

ALLFUNDS BANK
Estafeta, 6 (La Moraleja) Complejo Plaza de la Fuente - Edificio 3
C.P. 28109 Alcobendas, Madrid

SCHWEIZ

Vertretung des Fonds

Carnegie Fund Services S.A.
11 rue du General Dufour
CH-1211 Genf 11

Örtliche Zahlstelle

Banque Cantonale de Genève
17 Quai de l'Île
CH-1204 Genf

BELGIEN

Vertretung des Fonds

BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Brüssel, 489 Avenue Louise, B-1050
Brüssel

Örtliche Zahlstelle:

BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Brüssel, 489 Avenue Louise, B-1050
Brüssel

ÖSTERREICH

Vertretung des Fonds

Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Örtliche Zahlstelle:

Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

LISTE DER TEILFONDS

- 1. DNCA INVEST – MONEY MARKET EURO**
- 2. DNCA INVEST – EUROPEAN BOND OPPORTUNITIES**
- 3. DNCA INVEST – EUROSE**
- 4. DNCA INVEST – EVOLUTIF**
- 5. DNCA INVEST – ITALIAN OPPORTUNITIES**
- 6. DNCA INVEST – CENTIFOLIA EUROPE**
- 7. DNCA INVEST – INFRASTRUCTURES (LIFE)**
- 8. DNCA INVEST – GLOBAL LEADERS**
- 9. DNCA INVEST – CONVERTIBLES**
- 10. DNCA INVEST – MIURA**
- 11. DNCA INVEST – MIURI**

1. MONEY MARKET EURO

Die Informationen in diesem Merkblatt müssen in Verbindung mit dem gesamten Text des vorliegenden Verkaufsprospekts gelesen werden.

1. Referenzwährung

EUR

2. Aktienklassen, Verwaltungsvergütung und Mindestanlagebetrag

Aktienklassen	Verwaltungsvergütung	Mindesteranlagebetrag
Aktien der Klasse I EUR	Bis zu 0,15% des Nettovermögens der Aktienklasse pro Jahr	100.000 EUR
Aktien der Klasse A EUR	Bis zu 0,30% des Nettovermögens der Aktienklasse pro Jahr	2.500 EUR
Aktien der Klasse B EUR	Bis zu 0,45% des Nettovermögens der Aktienklasse pro Jahr	keiner

Die für jede Klasse tatsächlich in Rechnung gestellte Verwaltungsvergütung ist in den Halbjahres- und den Jahresberichten des Fonds ausgewiesen.

3. Anlagepolitik

Das übergeordnete Anlageziel und die Anlagepolitik des Teilfonds bestehen darin, hauptsächlich durch Investitionen in Kurzläufer auf dem Euro-Rentenmarkt mittelfristig eine stetige Gesamtrendite zu erwirtschaften, wobei die Investitionen mit dem Ziel der Kapitalerhaltung vereinbar sein müssen. Das Portfolio wird in erster Linie in festverzinsliche Anleihen, Staatsanleihen von EU-Staaten und in von EU-Mitgliedsstaaten ausgegebene oder garantierte Schuldtitel investiert. Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds sind stets in auf Euro lautende Wertpapiere investiert. Die durchschnittliche Laufzeit des Portfolios darf ein Jahr nicht überschreiten. Die Restlaufzeit jeder einzelnen Anlage darf maximal drei Jahre betragen.

Der Teilfonds kann zur Erreichung der Anlageziele in Derivate investieren. Genauer gesagt wird der Fonds in Übereinstimmung mit der der OGAW-III Richtlinie die

Möglichkeit haben in börsennotierte und in OTC-Derivate wie Futures, Optionen, Swaps und Forwards zu investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGAW anlegen, die ausschließlich in Geldmarktinstrumente, Bankeinlagen und Anleihen investieren. Die Anlage in Aktien oder Wandelanleihen ist diesem Teilfonds nicht gestattet.

Der Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, die auf jedewede Währung lauten, vorausgesetzt sie erfüllen die im ersten Absatz dieses Abschnitts genannten Bestimmungen. Anlagen in einer anderen als der Basiswährung können in Bezug auf die Basiswährung abgesichert werden, um Wechselkursrisiken zu reduzieren. Für diesen Zweck können insbesondere Futures und Devisentermingeschäfte eingesetzt werden.

Für ein effizientes Management des Portfolios kann der Teilfonds Instrumente und Techniken einsetzen, die sich auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente beziehen.

4. Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat die DNCA Finance mit der laufenden Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds betraut.

Die Vergütung des Fondsmanagers trägt die Verwaltungsgesellschaft.

5. Erstaussgabe

Der Teilfonds wurde am 7. Mai 2007 durch Ausgabe von Aktien der Klasse I zu einem Erstaussgabepreis von 100 EUR pro Aktie aufgelegt.

6. Typisches Anlegerprofil

Alle Anleger, insbesondere Investoren, die nach einer mittelfristigen Anlage für ihre Barmittel suchen und gleichzeitig das Risiko eines Kapitalverlustes so gering wie möglich halten wollen.

7. Risikoprofil

Das Risikoprofil des Teilfonds eignet sich für einen Anlagehorizont, der zwei Jahre überschreitet.

Durch eine Anlage in den Teilfonds geht der Anleger folgende Risiken ein:

- Zinsrisiko;
- Kreditrisiko;
- Kapitalverlustrisiko.

2. EUROPEAN BOND OPPORTUNITIES

Die Informationen in diesem Merkblatt müssen in Verbindung mit dem gesamten Text des vorliegenden Verkaufsprospekts gelesen werden.

1. Referenzwährung

EUR

2. Aktienklassen, Verwaltungsvergütung und Mindestanlagebetrag

Aktienklassen	Verwaltungsvergütung	Mindesteranlagebetrag
Aktien der Klasse I EUR	Bis zu 0,40% des Nettovermögens der Aktienklasse pro Jahr	100.000 EUR
Aktien der Klasse A EUR	Bis zu 0,80% des Nettovermögens der Aktienklasse pro Jahr	2.500 EUR
Aktien der Klasse B EUR	Bis zu 1% des Nettovermögens der Aktienklasse pro Jahr	keiner

Die für jede Klasse tatsächlich in Rechnung gestellte Verwaltungsvergütung ist in den Halbjahres- und den Jahresberichten des Fonds ausgewiesen.

3. Anlagepolitik

Das übergeordnete Anlageziel und die Anlagepolitik des Teilfonds bestehen darin, durch Investitionen auf dem Euro-Rentenmarkt mittelfristig eine stetige Gesamtrendite zu erwirtschaften, wobei die Investitionen mit dem Ziel der Kapitalerhaltung vereinbar sein müssen. Der Teilfonds investiert stets mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens in auf Euro lautende festverzinsliche Wertpapiere und Schuldverschreibungen, die von europäischen Staaten, Unternehmen oder supranationalen Organisationen ausgegeben oder garantiert werden, die ihren Hauptsitz in Europa haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Europa ausüben. Der Teilfonds kann auch in andere erstklassige europäische Anleihen investieren. Die Anlage in Aktien ist diesem Teilfonds nicht gestattet

Weiterhin kann der Teilfonds maximal 25% seines Gesamtvermögens in Wandelanleihen, maximal ein Drittel seines Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumente und maximal ein Drittel seines Gesamtvermögens in Bankeinlagen investieren.

Der Teilfonds kann zur Erreichung der Anlageziele in Derivate investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGAW investieren.

Der Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, die auf jede beliebige Währung lauten. Anlagen in einer anderen als der Basiswährung können in Bezug auf die Basiswährung abgesichert werden, um Wechselkursrisiken zu reduzieren. Für diesen Zweck können insbesondere Futures und Devisentermingeschäfte eingesetzt werden.

Für ein effizientes Management des Portfolios kann der Teilfonds Instrumente und Techniken einsetzen, die sich auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente beziehen.

4. Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat die DNCA Finance mit der laufenden Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds betraut.

Die Vergütung des Fondsmanagers trägt die Verwaltungsgesellschaft.

5. Erstaussgabe

Der Teilfonds wurde am 4. Mai 2007 durch Ausgabe von Aktien der Klasse I zu einem Erstaussgabepreis von 100 EUR pro Aktie aufgelegt.

6. Typisches Anlegerprofil

Alle Anleger, insbesondere Investoren, die nach einer mittelfristigen Anlage am Rentenmarkt suchen und gleichzeitig das Kapitalverlustrisiko so gering wie möglich halten wollen.

7. Risikoprofil

Das Risikoprofil des Teilfonds eignet sich für einen Anlagehorizont, der zwei Jahre überschreitet.

Durch eine Anlage in den Teilfonds geht der Anleger folgende Risiken ein:

- Zinsrisiko;
- Kreditrisiko;
- Kapitalverlustrisiko.

3. EUROSE

Die Informationen in diesem Merkblatt müssen in Verbindung mit dem gesamten Text des vorliegenden Verkaufsprospekts gelesen werden.

1. Referenzwährung

EUR

2. Aktienklassen, Verwaltungsvergütung und Mindestanlagebetrag

Aktienklassen	Verwaltungsvergütung	Mindestanlagebetrag
Aktien der Klasse I EUR	Bis zu 0,70% des Nettovermögens der Aktienklasse pro Jahr	100.000 EUR
Aktien der Klasse A EUR	Bis zu 1,40% des Nettovermögens der Aktienklasse pro Jahr	2.500 EUR
Aktien der Klasse AD EUR	Bis zu 1,40% des Nettovermögens der Aktienklasse pro Jahr	2.500 EUR
Aktien der Klasse B EUR	Bis zu 1,60% des Nettovermögens der Aktienklasse pro Jahr	keiner

Bei den Aktien der Klasse AD handelt es sich um ausschüttende Aktien.

Die für jede Klasse tatsächlich in Rechnung gestellte Verwaltungsvergütung ist in den Halbjahres- und den Jahresberichten des Fonds ausgewiesen.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert in Aktien, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente europäischer Emittenten innerhalb der folgenden Grenzen:

Der Teilfonds investiert in Aktien oder verbundene Derivate, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente europäischer Emittenten innerhalb der folgenden Grenzen:

- Aktien oder verbundene Derivate (z.B. CFD oder DPS):
0% bis 35% seines Nettovermögens;
- Schuldtitel: 0% bis 100% seines Nettovermögens.

Im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds bis zu 100% seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGAW investieren.

Der Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, die auf jede beliebige Währung lauten. Anlagen in einer anderen als der Basiswährung können in Bezug auf die Basiswährung abgesichert werden, um Wechselkursrisiken zu reduzieren. Für diesen Zweck können insbesondere Futures und Devisentermingeschäfte eingesetzt werden.

Für ein effizientes Management des Portfolios kann der Teilfonds Instrumente und Techniken einsetzen, die sich auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente beziehen.

4. Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat die DNCA Finance mit der laufenden Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds betraut.

Die Vergütung des Fondsmanagers trägt die Verwaltungsgesellschaft.

5. Erstaussgabe

Der Teilfonds wurde am 21. Juni 2007 durch Ausgabe von Aktien der Klasse I zu einem Erstaussgabepreis von 100 EUR pro Aktie aufgelegt.

6. Typisches Anlegerprofil

Alle Anleger, insbesondere Investoren, die sich für einen vorsichtigen Managementstil interessieren und gleichzeitig mittelfristig (zwei Jahre) ein Marktrisiko eingehen wollen.

7. Risikoprofil

Das Risikoprofil des Teilfonds eignet sich für einen Anlagehorizont, der zwei Jahre überschreitet.

Durch eine Anlage in den Teilfonds geht der Anleger folgende Risiken ein:

- Zinsrisiko;
- Kreditrisiko;

- Aktienkursrisiko;
- Kapitalverlustrisiko;
- Risiko einer Anlage in Derivaten (z.B. in Differenzkontrakten und dynamischen Portfolioswaps).

4. EVOLUTIF

Die Informationen in diesem Merkblatt müssen in Verbindung mit dem gesamten Text des vorliegenden Verkaufsprospekts gelesen werden.

1. Referenzwährung

EUR

2. Aktienklassen, Verwaltungsvergütung und Mindestanlagebetrag

Aktienklassen	Verwaltungsvergütung	Mindestanlagebetrag
Aktien der Klasse I EUR	Bis zu 1% des Nettovermögens der Aktienklasse pro Jahr	100.000 EUR
Aktien der Klasse A EUR	Bis zu 2% des Nettovermögens der Aktienklasse pro Jahr	2.500 EUR
Aktien der Klasse B EUR	Bis zu 2,40% des Nettovermögens der Aktienklasse pro Jahr	keiner

Die für jede Klasse tatsächlich in Rechnung gestellte Verwaltungsvergütung ist in den Halbjahres- und den Jahresberichten des Fonds ausgewiesen.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert in erster Linie in Aktien europäischer Unternehmen innerhalb der folgenden Grenzen:

- Aktien oder verbundene Derivate (z.B. CFD oder DPS):
30% bis 100 % seines Nettovermögens;
- Schuldtitel: 0% bis 70% seines Nettovermögens.

Im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds bis zu 70% seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGAW investieren.

Der Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, die auf jedwede Wahrung lauten. Anlagen in einer anderen als der Basiswahrung konnen in Bezug auf die Basiswahrung abgesichert werden, um Wechselkursrisiken zu reduzieren. Fur diese Zwecke konnen insbesondere Futures und Devisentermingeschafte eingesetzt werden.

Fur ein effizientes Management des Portfolios kann der Teilfonds Instrumente und Techniken einsetzen, die sich auf ubertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente beziehen.

4. Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat die DNCA Finance mit der laufenden Verwaltung der Vermogenswerte des Teilfonds betraut.

Die Vergutung des Fondsmanagers tragt die Verwaltungsgesellschaft.

5. Erstausgabe

Der Teilfonds wurde am 21. Juni 2007 durch Ausgabe von Aktien der Klasse I zu einem Erstausgabepreis von 100 EUR pro Aktie aufgelegt.

6. Typisches Anlegerprofil

Alle Anleger, insbesondere Investoren die nach einem opportunistischen Investmentansatz suchen und bereit sind, im Rahmen einer ermessensmaigen Asset Allocation den Marktrisiken einzugehen und ihre Investitionen uber einen langeren Zeitraum zu halten.

7. Risikoprofil

Das Risikoprofil des Teilfonds eignet sich fur einen Anlagehorizont, der funf Jahre uberschreitet.

Durch eine Anlage in den Teilfonds geht der Anleger folgende Risiken ein:

- Aktienkursrisiko;
- Zinsrisiko;
- Wahrungsrisiko;
- mit Investitionen in Schwellenlandern verbundene Risiken;
- Kapitalverlustrisiko;
- Risiko einer Anlage in Derivaten (z.B. in Differenzkontrakten und dynamischen Portfolioswaps).

5. ITALIAN OPPORTUNITIES

Die Informationen in diesem Merkblatt müssen in Verbindung mit dem gesamten Text des vorliegenden Verkaufsprospekts gelesen werden.

1. Referenzwährung

EUR

2. Aktienklassen, Verwaltungsvergütung und Mindestanlagebetrag

Aktienklassen	Verwaltungsvergütung	Mindesteranlagebetrag
Aktien der Klasse I EUR	Bis zu 1% des Nettovermögens der Aktienklasse pro Jahr	100.000 EUR
Aktien der Klasse A EUR	Bis zu 2% des Nettovermögens der Aktienklasse pro Jahr	2.500 EUR
Aktien der Klasse B EUR	Bis zu 2,40% des Nettovermögens der Aktienklasse pro Jahr	keiner

Die für jede Klasse tatsächlich in Rechnung gestellte Verwaltungsvergütung ist in den Halbjahres- und den Jahresberichten des Fonds ausgewiesen.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert stets mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens in Aktien von Unternehmen, die ihren eingetragenen Firmensitz in Italien haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Italien ausüben und zwar innerhalb der nachstehend genannten Grenzen:

- Europäische Aktien oder verbundene Derivate (z.B. CFD oder DPS): 75% bis 100% seines Gesamtvermögens (unter Berücksichtigung der Bestimmungen im vorherigen Absatz);
- Schuldtitel: 0 % bis 25% seines Gesamtvermögens;
- Außereuropäische Aktien: 0% bis 10% seines Gesamtvermögens.

Die Anlagepolitik des Teilfonds ist so ausgelegt, dass es dem Ermessen des Managers überlassen bleibt, wie er das Anlageziel erreicht. Der Manager verfolgt eine auf der Auswahl spezieller Werte basierende Stock-Picking-Strategie, die nicht danach strebt, eine Benchmark abzubilden.

Im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds bis zu 25% seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumenten anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGAW investieren.

Der Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, die auf jedwede Währung lauten. Anlagen in einer anderen als der Basiswährung können in Bezug auf die Basiswährung abgesichert werden, um Wechselkursrisiken zu reduzieren. Für diese Zwecke können insbesondere Futures und Devisentermingeschäfte eingesetzt werden.

Für ein effizientes Management des Portfolios kann der Teilfonds Instrumente und Techniken einsetzen, die sich auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente beziehen.

4. Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat DNCA Finance mit der laufenden Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds betraut.

Die Vergütung des Fondsmanagers trägt die Verwaltungsgesellschaft.

5. Erstaussgabe

Der Teilfonds wurde am 16. Februar 2007 durch Ausgabe von Aktien der Klassen I und A zu einem Erstaussgabepreis von 100 EUR pro Aktie aufgelegt.

6. Typisches Anlegerprofil

Alle Anleger, insbesondere Investoren, die auf dem italienischen Markt investieren möchten und diese Anlage über den empfohlenen Anlagezeitraum halten können.

7. Risikoprofil

Das Risikoprofil des Teilfonds eignet sich für einen Anlagehorizont, der fünf Jahre überschreitet.

Durch eine Anlage in den Teilfonds geht der Anleger folgende Risiken ein:

- Aktienkursrisiko;

- Kapitalverlustrisiko;
- Risiko einer Anlage in Derivaten (z.B. in Differenzkontrakten und dynamischen Portfolioswaps).

6. CENTIFOLIA EUROPE

Die Informationen in diesem Merkblatt müssen in Verbindung mit dem gesamten Text des vorliegenden Verkaufsprospekts gelesen werden.

1. Referenzwährung

EUR

2. Aktienklassen, Verwaltungsvergütung und Mindestanlagebetrag

Aktienklassen	Verwaltungsvergütung	Mindestanlagebetrag
Aktien der Klasse I EUR	Bis zu 1% des Nettovermögens der Aktienklasse pro Jahr	100.000 EUR
Aktien der Klasse A EUR	Bis zu 2% des Nettovermögens der Aktienklasse pro Jahr	2.500 EUR
Aktien der Klasse B EUR	Bis zu 2,40% des Nettovermögens der Aktienklasse pro Jahr	keiner

Die für jede Klasse tatsächlich in Rechnung gestellte Verwaltungsvergütung ist in den Halbjahres- und den Jahresberichten des Fonds ausgewiesen.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert stets mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens in Aktien von Unternehmen, die ihren eingetragenen Firmensitz in Europa haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Europa ausüben (nachstehend „europäische Aktien“). Dabei investiert er innerhalb der folgenden Grenzen:

- Europäische Aktien oder verbundene Derivate (z.B. CFD oder DPS): 75% bis 100% seines Gesamtvermögens;
- Außereuropäische Aktien: 0% bis 10% seines Gesamtvermögens;
- Schuldtitel: 0% bis 25% seines Gesamtvermögens;
- Andere Instrumente: 0% bis 25% seines Gesamtvermögens.

Die Anlagepolitik des Teilfonds ist so ausgelegt, dass es dem Ermessen des Managers überlassen bleibt, wie er das Anlageziel erreicht. Der Manager verfolgt eine auf der

Auswahl spezieller Werte basierende Stock-Picking-Strategie, die nicht danach strebt, eine Benchmark abzubilden.

Im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds bis zu 25% seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumenten anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGAW investieren.

Der Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, die auf jedwede Währung lauten. Anlagen in einer anderen als der Basiswährung können in Bezug auf die Basiswährung abgesichert werden, um Wechselkursrisiken zu reduzieren. Für diese Zwecke können insbesondere Futures und Devisentermingeschäfte eingesetzt werden.

Für ein effizientes Management des Portfolios kann der Teilfonds Instrumente und Techniken einsetzen, die sich auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente beziehen.

4. Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat die DNCA Finance mit der laufenden Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds betraut.

Die Vergütung des Fondsmanagers trägt die Verwaltungsgesellschaft.

5. Erstaussgabe

Der Teilfonds wurde am 21. Dezember 2007 durch Ausgabe von Aktien der Klasse I zu einem Erstaussgabepreis von 100 EUR pro Aktie aufgelegt.

6. Typisches Anlegerprofil

Alle Anleger, insbesondere Investoren, die in Aktien der EU investieren möchten, diese Anlage während des empfohlenen Anlagezeitraums halten können und an einem Aktienfonds interessiert sind.

7. Risikoprofil

Das Risikoprofil des Teilfonds eignet sich für einen Anlagehorizont, der fünf Jahre überschreitet.

Durch eine Anlage in den Teilfonds geht der Anleger folgende Risiken ein:

- Aktienkursrisiko;
- Wechselkursrisiko;
- Kapitalverlustrisiko;
- Risiko einer Anlage in Derivaten (z.B. in Differenzkontrakten und dynamischen Portfolioswaps).

7. INFRASTRUCTURES (LIFE)

Die Informationen in diesem Merkblatt müssen in Verbindung mit dem gesamten Text des vorliegenden Verkaufsprospekts gelesen werden.

1. Referenzwährung

EUR

2. Aktienklassen, Verwaltungsvergütung und Mindestanlagebetrag

Aktienklassen	Verwaltungsvergütung	Mindesteranlagebetrag
Aktien der Klasse I EUR	Bis zu 1% des Nettovermögens der Aktienklasse pro Jahr	100.000 EUR
Aktien der Klasse J EUR	Bis zu 1% des Nettovermögens der Aktienklasse pro Jahr	100.000 EUR
Aktien der Klasse A EUR	Bis zu 2,00% des Nettovermögens der Aktienklasse pro Jahr	2.500 EUR
Aktien der Klasse B in EUR	Bis zu 2,40% des Nettovermögens der Aktienklasse pro Jahr	keiner

Aktien der Klasse J sind ausschüttende Aktien.

Die für jede Klasse tatsächlich in Rechnung gestellte Verwaltungsvergütung ist in den Halbjahres- und den Jahresberichten des Fonds ausgewiesen.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens in Aktien von Unternehmen, die ihren eingetragenen Firmensitz in Europa haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Europa ausüben und hauptsächlich im Infrastruktursektor tätig sind. Dabei investiert er innerhalb der folgenden Grenzen:

- Europäische Aktien oder verbundene Derivate (z.B. CFD oder DPS): 75% bis 100% seines Nettovermögens;

- Außereuropäische Aktien: 0% bis 25% seines Nettovermögens;
- Schuldtitel: 0% bis 25% seines Nettovermögens.

Unter Infrastruktur wird die Bereitstellung eines elementaren Produkts und/oder einer elementaren öffentlichen Dienstleistung für einen großen Teil der Bevölkerung während eines längeren Zeitraums innerhalb umfassender rechtlicher Rahmenbedingungen verstanden. Nachstehend einige Beispiele: Verkehrsdienstleistungen, mautpflichtige Straßen, Flughäfen, Satellitennetze, Stromerzeugung, Wasseraufbereitung, Abfallentsorgung, Transportnetze für Strom und Gas, erneuerbare Energien, Windfarmen, Krankenhäuser und Schulen.

Die Anlagepolitik des Teilfonds ist so ausgelegt, dass es dem Ermessen des Managers überlassen bleibt, wie er das Anlageziel erreicht. Der Manager verfolgt eine auf der Auswahl spezieller Werte basierende Stock-Picking-Strategie, die nicht danach strebt, eine Benchmark abzubilden.

Im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds bis zu 25% seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumenten anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGAW investieren.

Der Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, die auf jedwede Währung lauten. Anlagen in einer anderen als der Basiswährung können in Bezug auf die Basiswährung abgesichert werden, um Wechselkursrisiken zu reduzieren. Für diese Zwecke können insbesondere Futures und Devisentermingeschäfte eingesetzt werden.

Für ein effizientes Management des Portfolios kann der Teilfonds Instrumente und Techniken einsetzen, die sich auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente beziehen.

Berücksichtigung der Interessen französischer Anleger: Um sicherzustellen, dass der Teilfonds die Bedingungen für die Aufnahme in den französischen Plan d'Épargne en Actions (PEA) erfüllt, investiert er mindestens 75% seines Vermögens in Aktien, die von Unternehmen mit Sitz in der EU ausgegeben wurden.

4. Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat die DNCA Finance mit der laufenden Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds betraut.

Die Vergütung des Fondsmanagers trägt die Verwaltungsgesellschaft.

5. Erstaussgabe

Der Teilfonds wurde am 21. September 2007 durch Ausgabe von Aktien der Klassen I und A zu einem Erstaussgabepreis von 100 EUR pro Aktie aufgelegt.

6. Anlegerprofil

Alle Anleger, insbesondere Investoren, die in Aktien des europäischen Sektors für Infrastruktur und Versorger investieren möchten und die Anlage während des empfohlenen Anlagezeitraums halten können.

7. Risikoprofil

Das Risikoprofil des Teilfonds eignet sich für einen Anlagehorizont, der fünf Jahre überschreitet.

Durch eine Anlage in den Teilfonds geht der Anleger folgende Risiken ein:

- Aktienkursrisiko;
- Wechselkursrisiko;
- Kapitalverlustrisiko;
- Risiko einer Anlage in Derivaten (z.B. in Differenzkontrakten und dynamischen Portfolioswaps).

8. GLOBAL LEADERS

Die Informationen in diesem Merkblatt müssen in Verbindung mit dem gesamten Text des vorliegenden Verkaufsprospekts gelesen werden.

1. Referenzwährung

EUR

2. Aktienklassen, Verwaltungsvergütung und Mindestanlagebetrag

Aktienklassen	Verwaltungsvergütung	Erfolgsabhängige Vergütung	Mindestanlagebetrag
Aktien der Klasse I EUR	Bis zu 1% des Nettovermögens der Aktienklasse pro Jahr	10% der Outperformance gegenüber dem Index	100.000 EUR
Aktien der Klasse A EUR	Bis zu 2% des Nettovermögens der Aktienklasse pro Jahr	10% der Outperformance gegenüber dem Index	2.500 EUR
Aktien der Klasse B EUR	Bis zu 2,4% des Nettovermögens der Aktienklasse pro Jahr	10% der Outperformance gegenüber dem Index	keiner
Aktien der Klasse S EUR	Bis zu 0,50% des Nettovermögens der Aktienklasse pro Jahr	5% der Outperformance gegenüber dem Index	keiner

Der Fondsmanager hat Anspruch auf eine erfolgsabhängige Vergütung, die täglich auf Grundlage der besseren Wertentwicklung des Teilfonds im Vergleich zu einem zusammengesetzten Index berechnet wird, der zu 80% aus dem MSCI World-Index und zu 20% aus dem Citigroup WGBI All Maturities-Index besteht. Zur Bestimmung der Wertentwicklung des Teilfonds wird der gesamte Nettoinventarwert vor Abzug der erfolgsabhängigen Vergütung mit dem Referenzinventarwert verglichen. Der Referenzinventarwert entspricht den Erstzeichnungen zuzüglich Zeichnungen und Rücknahmen multipliziert mit dem vorstehend genannten zusammengesetzten Index. Im Falle von Rücknahmen wird die entsprechende erfolgsabhängige Vergütung (sofern gegeben) festgeschrieben und zahlbar. Die erfolgsabhängige Vergütung wird jährlich gezahlt.

Die für jede Klasse tatsächlich in Rechnung gestellte Verwaltungsvergütung ist in den Halbjahres- und den Jahresberichten des Fonds ausgewiesen.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert in weltweit ausgegebene Aktien. Dies gilt im Rahmen der folgenden Grenzen:

- Aktien oder verbundene Derivate (z.B. CFD oder DPS):
60% bis 100% seines Nettovermögens;
- Schuldtitel: 0% bis 40% seines Nettovermögens.

Im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds bis zu 100% seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGAW investieren.

Der Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, die auf jedwede Währung lauten. Anlagen in einer anderen als der Basiswährung können in Bezug auf die Basiswährung abgesichert werden, um Wechselkursrisiken zu reduzieren. Für diese Zwecke können insbesondere Futures und Devisentermingeschäfte eingesetzt werden.

Für ein effizientes Management des Portfolios kann der Teilfonds Instrumente und Techniken einsetzen, die sich auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente beziehen.

4. Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat die DNCA Finance mit der laufenden Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds betraut.

Die Vergütung des Fondsmanagers trägt die Verwaltungsgesellschaft.

5. Erstaussgabe

Der Fonds wird am 20. Oktober 2010 oder an einem vom Verwaltungsrat festgelegten früheren oder späteren Tag aufgelegt. Die Aktien werden zu einem Erstaussgabepreis von 100 EUR ausgegeben.

6. Typisches Anlegerprofil

Alle Anleger, insbesondere aber Anleger, die auf der Suche nach einem opportunistischen Verwaltungsstil und damit einverstanden sind, im Rahmen einer treuhänderischen Vermögensverwaltung Marktrisiken einzugehen, aber gleichzeitig einem langen Anlagehorizont zustimmen.

7. Risikoprofil

Das Risikoprofil des Teilfonds eignet sich für einen Anlagehorizont, der fünf Jahre überschreitet.

Durch eine Anlage in den Teilfonds geht der Anleger folgende Risiken ein:

- Aktienkursrisiko;
- Zinsrisiko;
- Wechselkursrisiko;
- Risiko der Anlage in Schwellenmärkte;
- Kapitalverlustrisiko;
- Risiko einer Anlage in Derivaten (z.B. in Differenzkontrakten und dynamischen Portfolioswaps).

9. CONVERTIBLES

Die Informationen in diesem Merkblatt müssen in Verbindung mit dem gesamten Text des vorliegenden Verkaufsprospekts gelesen werden.

1. Referenzwahrung

EUR

2. Aktienklassen, Verwaltungsvergutung und Mindestanlagebetrag

Aktienklassen	Verwaltungsvergutung	Mindesteranlagebetrag
Aktien der Klasse I EUR	Bis zu 0,90% des Nettovermogens der Aktienklasse pro Jahr	100.000 EUR
Aktien der Klasse A EUR	Bis zu 1,60% des Nettovermogens der Aktienklasse pro Jahr	2.500 EUR
Aktien der Klasse B EUR	Bis zu 1,80% des Nettovermogens der Aktienklasse pro Jahr	keiner

Die fur jede Klasse tatsachlich in Rechnung gestellte Verwaltungsvergutung ist in den Halbjahres- und den Jahresberichten des Fonds ausgewiesen.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert innerhalb der folgenden Anlagegrenzen zu jedem beliebigen Zeitpunkt mindestens 50% seines Gesamtvermogens in Wandelanleihen und wandelbare Schuldverschreibungen der Europaischen Union:

- auf Euro lautende Wandelanleihen oder wandelbare Schuldverschreibungen:
50% bis 100% seines Gesamtvermogens;
- nicht auf Euro lautende Wandelanleihen oder wandelbare Schuldverschreibungen:
hochstens 10% des in Wandelanleihen oder wandelbare Schuldverschreibungen investierten Fondsvermogens;

- Wandelanleihen der Kategorie „Investment-Grade“:
mindestens 50% des in Wandelanleihen oder wandelbare Schuldverschreibungen investierten Fondsvermögens;
- Geldmarktinstrumente und Schuldtitel:
0% bis 50% des gesamten Fondsvermögens.

Darüber hinaus investiert der Teilfonds den verbleibenden Teil seines Gesamtvermögens in Optionsscheine, Bezugsrechte oder andere an Aktien gebundene Anleihen.

Die Anlagestrategie kombiniert einen globalen Anleiheansatz mit einer titelspezifischen Anlagepolitik und zielt nicht auf die Nachbildung einer Benchmark ab.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGAW investieren.

Der Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, die auf jedwede Währung lauten. Anlagen in einer anderen als der Basiswährung können in Bezug auf die Basiswährung jedoch abgesichert werden, um Wechselkursrisiken zu reduzieren. Insbesondere Futures und Devisentermingeschäfte können für diesen Zweck eingesetzt werden. Das Wechselkursrisiko darf höchstens 10% des Gesamtvermögens des Teilfonds ausmachen.

4. Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat die DNCA Finance mit der laufenden Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds betraut.

Die Vergütung des Fondsmanagers trägt die Verwaltungsgesellschaft.

5. Erstausgabe

Der Teilfonds wurde am 17. Dezember 2008 durch Ausgabe der Aktien der Klassen I und A zu einem Erstausgabepreis von 100 EUR pro Aktie aufgelegt.

Der Fonds kann diesen Teilfonds für neue Zeichnungen schließen, wenn das Vermögen des Teilfonds 200 Millionen EUR oder einen anderen Betrag erreicht, den der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Zielmärkte für Anlagen als angemessen erachtet.

6. Typisches Anlegerprofil

Alle Anleger, insbesondere Anleger, die sich für eine Vermehrung ihrer Ersparnisse durch ein indirektes Engagement in Aktien und Anleihen interessieren, indem sie

Wertpapiere aus verschiedenen Märkten einsetzen und gleichzeitig bestrebt sind, das Kapitalverlustrisikos so gering wie möglich zu halten.

7. Risikoprofil

Das Risikoprofil des Teilfonds eignet sich für einen Anlagehorizont von zwei bis fünf Jahren.

Durch eine Anlage in den Teilfonds geht der Anleger folgende Risiken ein:

- Risiko des Fondsmanagements;
- Zinsrisiko;
- Kreditrisiko;
- Kapitalverlustrisiko.

Sonstige Risiken:

- Aktienrisiko;
- Wechselkursrisiko.

10. MIURA

Die Informationen in diesem Merkblatt müssen in Verbindung mit dem gesamten Text des vorliegenden Verkaufsprospekts gelesen werden.

1. Referenzwährung

EUR

2. Aktienklassen, Verwaltungsvergütung und Mindestanlagebetrag

Aktienklassen	Verwaltungsvergütung	Erfolgsabhängige Vergütung	Mindestanlagebetrag
Aktien der Klasse I EUR	Bis zu 1% des Nettovermögens der Aktienklasse pro Jahr	20% der Wertentwicklung über dem EONIA nach Abzug aller Kosten	100.000 EUR
Aktien der Klasse S EUR	Bis zu 0,2% des Nettovermögens der Aktienklasse pro Jahr	keine	keiner
Aktien der Klasse A EUR	Bis zu 1,80% des Nettovermögens der Aktienklasse pro Jahr	20% der Wertentwicklung über dem EONIA nach Abzug aller Kosten	2.500 EUR
Aktien der Klasse B EUR	Bis zu 2% des Nettovermögens der Aktienklasse pro Jahr	20% der Wertentwicklung über dem EONIA nach Abzug aller Kosten	keiner

Der Fondsmanager hat Anspruch auf eine erfolgsabhängige Vergütung, die täglich auf Grundlage der Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds relativ zur Wertentwicklung des EONIA-Index ermittelt wird. Zur Bestimmung der Wertentwicklung des Teilfonds wird der gesamte Nettoinventarwert vor Abzug der erfolgsabhängigen Vergütung mit dem Referenzinventarwert verglichen. Der Referenzinventarwert entspricht den Erstzeichnungen zuzüglich Zeichnungen und Rücknahmen multipliziert mit dem EONIA-Index. Im Falle von Rücknahmen wird die entsprechende erfolgsabhängige Vergütung (sofern gegeben) festgeschrieben und zahlbar. Die erfolgsabhängige Vergütung wird jährlich gezahlt.

Aktien der Klasse S sind Angestellten, Managern und Handlungsbevollmächtigten von DNCA FINANCE oder anderen Unternehmen der Banca Leonardo Group vorbehalten.

Die Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten sind unter dem Punkt „Modalitäten für Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien“ des Verkaufsprospekts aufgeführt.

Die für jede Klasse tatsächlich in Rechnung gestellte Verwaltungsvergütung ist in den Halbjahres- und den Jahresberichten des Fonds ausgewiesen.

3. Anlagepolitik

Ziel ist eine bessere Wertentwicklung als die risikofreie Rendite des EONIA-Zinssatzes. Diese Wertentwicklung wird durch eine niedrigere Volatilität angestrebt, als sie am Kapitalmarkt in Form des EUROSTOXX 50-Index vorhanden ist.

Die Strategie des Teilfonds ist als Long-Short Equity einzustufen, die auf einer fundamentalen Finanzanalyse beruht. Der Teilfonds investiert ausschließlich in europäische Unternehmen (EWR und Schweiz) mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung. Das mit den Investitionen des Teilfonds verbundene Gesamtrisiko (Long-Positionen und Short-Positionen) darf 200% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Mit einem auf +/- 20% des verwalteten Vermögens begrenzten Nettoengagement ist er von den Entwicklungen auf dem Kapitalmarkt nur begrenzt abhängig und die Wertentwicklung hängt im Wesentlichen von der Fähigkeit der Manager ab, die richtigen Entscheidungen in Bezug auf die Long-Positionen (Kauf einer Aktie, um von ihrem steigenden Kurs zu profitieren) und Short-Positionen (Verkauf einer Aktie durch Differenzkontrakte und Dynamische Portfolioswaps („DPS“), um von ihrem fallenden Kurs zu profitieren) zu treffen.

Genauer gesagt ermöglicht die Long-Short-Strategie:

- Long-Positionen (Kauf einer Aktie) auf Kapitalmärkten, wenn das Management-Team der Auffassung ist, dass die Unternehmen unterbewertet sind,
- Short-Positionen (Verkauf von Aktien durch Differenzkontrakte), wenn es der Auffassung ist, dass die Unternehmen überbewertet sind.

Um diese Positionen abzudecken, engagiert sich der Teilfonds auch an geregelten Märkten für Terminkontrakte auf europäische Indizes und in OGAW, die europäischen Standards entsprechen, einschließlich OGAW, die als Indexfonds einzustufen sind. Der Teilfonds darf weder Optionen noch komplexe Finanzinstrumente einsetzen, die einer Bewertung anhand einer Wahrscheinlichkeitsrechnung bedürfen.

Der Teilfonds engagiert sich auch auf Devisenmärkten, um Anlagen zu decken, die außerhalb der Eurozone oder in Bezug auf Großbritannien, die Schweiz oder Skandinavien getätigt werden.

Der nicht investierte Teil der Aktiva wird in Geldmarktinstrumente angelegt, insbesondere in übertragbare Schuldtitel und Geldmarktfonds.

Der Teilfonds kann jederzeit investieren in:

- europäische Aktien (europäischer Raum wie zuvor definiert) oder gleichwertige Finanzinstrumente (wie ETF, Futures, CFD und DPS, etc): 0% bis 100% seines Nettovermögens;
- Geldmarktinstrumente oder Einlagen: 0% bis 100% seines Nettovermögens;
- andere Finanzinstrumente: bis zu 10%.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGAW investieren.

Das Währungsrisiko darf 10% des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

4. Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat die DNCA Finance mit der laufenden Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds betraut.

Die Vergütung des Fondsmanagers trägt die Verwaltungsgesellschaft.

5. Erstausgabe

Das Auflegungsdatum wurde am 16. November 2009 durch Ausgabe von Aktien der Klassen I, S und B zu einem Erstausgabepreis von 100 EUR pro Aktie aufgelegt.

6. Profil des typischen Anlegers

Alle Anleger, insbesondere Investoren, die ohne Bezug auf einen Marktindex an einem europäischen Aktienmarkt investieren möchten.

Der Fonds richtet sich an Anleger, die alle im Risikoprofil des Fonds dargestellten Risiken eingehen wollen.

7. Risikoprofil

Das Risikoprofil des Teilfonds eignet sich für einen Anlagehorizont von zwei bis fünf Jahren.

Durch eine Anlage in den Teilfonds gehen Anleger folgende Risiken ein:

- Risiko des Fondsmanagements;
- Aktienrisiko;
- Kontrahentenrisiko;
- Liquiditätsrisiko ;
- Kapitalverlustrisiko;
- Zinsrisiko;
- Wechselkursrisiko;
- Risiko der Anlage in Derivaten (Differenzkontrakte und Dynamische Portfolioswaps).

8. Zeichnungsbeschränkung

Aktien der Klasse I, A und B:

Ab einem vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt und zur Steuerung der Neuzeichnungen in den Aktien der Klassen I, A und B verlangt der Verwaltungsrat die Zahlung einer Verkaufsprovision von 3% zugunsten der Verwaltungsgesellschaft.

Die Aktien der Klassen I, A und B sind zur Zeichnung aufgelegt. Der Verwaltungsrat kann jedoch eine Schließung dieser Klassen für neue Zeichnungen beschließen, wenn dies zum Schutz der Interessen der bestehenden Aktionäre notwendig ist. Die Aktien der Klassen I, A und B werden ab einem von Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt nur von bestehenden Vertriebspartnern gezeichnet. Eine Liste derselben ist am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Der Verwaltungsrat kann diese Klassen wieder zur Zeichnung öffnen, wenn die Bedingungen, die die Schließung erforderlich gemacht haben, nicht mehr fortbestehen.

11. MIURI

Die Informationen in diesem Merkblatt müssen in Verbindung mit dem gesamten Text des vorliegenden Verkaufsprospekts gelesen werden.

1. Referenzwährung

EUR

2. Aktienklassen, Verwaltungsgebühr, Mindestanlagebetrag

Aktienklassen	Verwaltungsgebühr	Erfolgsabhängige Vergütung	Mindestanlagebetrag
Aktien der Klasse I in EUR	1% des Nettovermögens der Aktienklasse pro Jahr	20% der über EONIA* liegenden Performance abzüglich Gebühren	100.000 EUR
Aktien der Klasse A in EUR	1,80% des Nettovermögens der Aktienklasse pro Jahr	20% der über EONIA* liegenden Performance abzüglich Gebühren	2.500 EUR
Aktien der Klasse B in EUR	2% des Nettovermögens der Aktienklasse pro Jahr	20% der über EONIA* liegenden Performance abzüglich Gebühren	Nicht zutreffend
Aktien der Klasse S	0,2% des Nettovermögens der Aktienklasse pro Jahr	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend

*Der Fondsmanager hat Anspruch auf eine erfolgsabhängige Vergütung, die täglich auf Grundlage der Performance des jeweiligen Teilfonds relativ zur Wertentwicklung des EONIA-Index ermittelt wird. Zur Bestimmung der Wertentwicklung des Teilfonds wird der Gesamtnettoinventarwert vor Abzug der erfolgsabhängigen Vergütung mit dem Referenzinventarwert verglichen.

Der Referenzinventarwert entspricht den Erstzeichnungen zuzüglich Zeichnungen und Rücknahmen multipliziert mit dem EONIA-Index. Im Falle von Rücknahmen wird

die entsprechende erfolgsabhängige Vergütung (sofern vorhanden) festgeschrieben und zahlbar. Die erfolgsabhängige Vergütung wird jährlich gezahlt.

Die für jede Anteilklasse tatsächlich in Rechnung gestellte Verwaltungsgebühr ist in den Halbjahres- und den Jahresberichten des Fonds ausgewiesen.

3. Anlagepolitik

Ziel ist eine bessere Wertentwicklung (Performance) als der risikofreie Zinssatz, den der EONIA repräsentiert. Erreicht werden soll diese Performance durch eine niedrigere Volatilität, als sie am Kapitalmarkt in Form des EUROSTOXX 50-Index vorhanden ist.

Der Teilfonds bedient sich einer "Long-Short Equity"-Strategie, die auf einer fundamentalen Finanzanalyse beruht. Der Teilfonds investiert ausschließlich in europäische Unternehmen (EWR und Schweiz) mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung. Das mit den Investitionen des Teilfonds verbundene Gesamtrisiko (Long- und Short-Positionen) darf 200 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Mit einem auf +/- 30 % des Fondsvolumens begrenzten Nettoengagement ist er nicht in erheblichem Ausmaß von den Aktienmarktrends abhängig, und die Wertentwicklung hängt im Wesentlichen von der Fähigkeit der Manager ab, Aktien zu identifizieren, deren Merkmale dafür sprechen, dass sie ihre Markt- oder Branchenindizes übertreffen könnten.

Genauer gesagt basiert die Strategie des Teilfonds auf:

- der Fähigkeit des Fondsmanagers, Wertpapiere zu identifizieren, die ihren Marktindex übertreffen könnten. Dazu kauft der Fondsmanager Aktien, die eine bessere Wertentwicklung als der Index erzielen könnten und verkauft gleichzeitig einen Terminkontrakt (Future) auf den Marktindex. Die Wertentwicklung kommt durch den Performance-Unterschied zwischen den gekauften Aktien und dem verkauften Index zustande.
- der Fähigkeit des Fondsmanagers, Wertpapiere zu identifizieren, die den Index ihrer Branche oder einen anderen verbundenen Index übertreffen könnten. Dazu kauft der Fondsmanager Aktien, die in der Branche, in der die jeweiligen Unternehmen tätig sind, oder einer verbundenen Branche besser abschneiden könnten und verkauft gleichzeitig einen Future auf den Branchenindex (oder sogar einen börsengehandelten Indexfonds (EFT)). Die Wertentwicklung kommt durch den Performance-Unterschied zwischen den gekauften Aktien und dem verkauften Future auf den Branchenindex oder verbundenen Index zustande.

Der Teilfonds investiert direkt oder über Differenzkontrakte (CFD) oder Dynamische Portfolioswaps (DPS).

Short-Positionen werden über Futures auf Indizes und Futures auf Branchen (die in einem DPS enthalten sein können oder nicht) eingegangen.

Der Teilfonds kann in OGAW investieren, die europäischen Standards entsprechen, einschließlich OGAW, die als indexnachbildende Fonds (Tracker Funds) einzustufen sind.

Der Teilfonds kann weder Optionen noch komplexe Finanzinstrumente einsetzen, für deren Bewertung eine Wahrscheinlichkeitsberechnung erforderlich ist.

Der Teilfonds engagiert sich auch an den Devisenmärkten, um Anlagen zu decken, die außerhalb der Eurozone oder in Bezug auf das Vereinigte Königreich, die Schweiz oder Skandinavien getätigt werden.

Der nicht investierte Teil der Aktiva wird in Geldmarktinstrumenten angelegt, insbesondere in übertragbaren Schuldtiteln und Geldmarktfonds.

Der Teilfonds kann jederzeit investieren in:

- europäische Aktien (europäischer Raum wie zuvor definiert) oder gleichwertige Finanzinstrumente (z.B. ETF, Futures, CFD und/oder DPS usw.): 0% bis 100 % seines Nettovermögens;
- ordentliche Anleihen ("Ordinary Bonds"), Wandelanleihen oder gleichwertige Anleihen der Eurozone: 0% bis 100 % seines Nettovermögens;
- Geldmarktinstrumente oder Einlagen: 0% bis 100 % seines Nettovermögens;
- andere Finanzinstrumente: bis zu 10%.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGAW investieren.

Das Währungsrisiko darf 10% des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

4. Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat die DNCA Finance mit der laufenden Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds betraut.

Die Vergütung des Fondsmanagers wird von der Verwaltungsgesellschaft getragen.

5. Erstaussgabe

Der Teilfonds wird zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt, [•] spätestens jedoch im Dezember 2011 aufgelegt.

6. Profil des typischen Anlegers

Alle Anleger, insbesondere Investoren, die sich ohne Bezug auf einen Marktindex an einem europäischen Aktienmarkt engagieren möchten.

Der Fonds richtet sich an Anleger, die sich allen im Risikoprofil des Fonds dargestellten Risiken aussetzen wollen.

7. Risikoprofil

Das Risikoprofil des Teilfonds eignet sich für einen Anlagehorizont von zwei bis fünf Jahren.

Durch eine Anlage in den Teilfonds gehen Anleger folgende Risiken ein:

- Risiko des Fondsmanagements;
- Aktienrisiko;
- Kontrahentenrisiko;
- Liquiditätsrisiko;
- Kapitalverlustrisiko;
- Zinsrisiko;
- Wechselkursrisiko;
- Risiko einer Anlage in Derivaten (z.B. in Differenzkontrakten (CFD) und dynamischen Portfolioswaps (DPS)).